

## **Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen Farge von der Straße Wasserweg bis zur B 74**

### **Planfeststellungsbeschluss**

#### **A. Entscheidung**

Auf Antrag des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer, Am Lehester Deich 149, 28357 Bremen vom 27.11.2012, vervollständigt am 17.01.2013

im Folgenden: Träger des Vorhabens, „TdV“ genannt,

wird gemäß § 68 (WHG) <sup>1</sup> in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BremVwVfG <sup>2</sup> der Plan für die

### **Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen Farge von der Straße Wasserweg bis zur B 74**

mit den unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

#### **I. Feststellung der Pläne**

**Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teiles dieses**

---

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I. S. 1724).

<sup>2</sup> Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2003 (Brem.GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (Brem.GBl. S. 78)

**Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Der TdV ist verpflichtet, die unter A 2 benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A 2 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

**Ordner 1**

**Teil 1: Erläuterungen einschließlich Kurzfassung**

**Teil 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan**

**Teil 3: Entfällt**

**Teil 4: Entfällt**

**Teil 5: Eigentümerverzeichnis**

**Teil 6: Anlagen**

**IV Konstruktive Belange**

Anlage 11 Entwurfsstatik

Anlage 12 Geotechnischer Bericht Nr. 1 vom 12.03.2012

Anlage 13 Planunterlagen hanseWasser (nachrichtlich)

**Ordner 2**

**Teil 6: Anlagen**

**I Wasserwirtschaftlicher Entwurf**

Anlage 1 Übersichtskarte 1 :25.000

Anlage 2 Übersichtsplan 1 : 5.000

Anlage 3 Lageplan 1 : 1.000

Anlage 4 Querprofile (Blatt 1 – 26)  
1: 100

Anlage 5 Längsschnitt 1: 1.000/100

Anlage 6 Detailplan

Blatt 1 Deichtreppe am "Deichkieker" 1 : 50

Blatt 2 Einlaufbauwerk 1 : 50

Blatt 3 Auslaufbauwerk Kleine Heidflut 1 : 50

Blatt 4 Zulaufbauwerk Kleine Heidflut 1 : 50

Blatt 5 Längsschnitt Kleine Heidflut 1: 100

**II Umweltbelange**

Anlage 7 Bestands- und Konfliktplan (Biotoptypen) 1: 1.000

Anlage 8 Lageplan Landschaftspflegerische Maßnahmen 1: 1.000

Anlage 9 Lageplan externe Kompensationsmaßnahmen 1: 2.000

**III Eigentumsnachweis**

Anlage 10 Grunderwerbsplan 1: 1.000

## **V Widmung**

Anlage 14	Widmungsplan	1: 1.000
Anlage 15	Textliche Festlegung	

## **VI Ergänzungen zu den Planfeststellungsunterlagen**

Anlage 16	Lärmprognose
Anlage 17	Trassenführung DV-Weg auf dem Grundstück "Alte Straße 22" Blatt 1 Variante 1 Blatt 2 Variante 2
Anlage 18	Angepasste Deichlinie mit neuem Regelprofil - Erläuterungen Querprofil Deich, Anlage 4, Blatt 9, 16, 18 und 20 Längsschnitt Deich, Anlage 5 Tabelle Mengenermittlung

## **II. Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **1. Bedingung**

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Anlageteile, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen können, zurückgebaut werden, wenn die Nutzung aufgegeben oder die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung aufgehoben wird. In diesem Fall ist ein Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässerufers bei der oberen Wasserbehörde zu stellen.

### **2. Auflagen**

#### **Allgemein**

- 2.1 Vor Beginn der Ausführung der Maßnahme sind die geprüften Statiken bei der oberen Wasserbehörde einzureichen.
- 2.2 Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise lagen einer solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit angemessener Vorsicht durchzuführen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen, wenn unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten. In diesem Fall ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst der Polizei – ZTD 14 – (Tel.-Nr. 0421-362 1 22 32 oder 362 1 22 81) zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes, ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

- 2.3 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der oberen Wasserbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV), Referat 34, Frau Claudia Lange (Tel.-Nr.: 0421-361 4959, Fax-Nr.: 0421-496 4959, E-Mail: [claudia.lange@umwelt.bremen.de](mailto:claudia.lange@umwelt.bremen.de)) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sollen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 2.4 Der oberen Wasserbehörde ist vor Baubeginn ein aktueller Bauablaufplan mit der Darstellung der vertraglich vereinbarten Bauzeiten vorzulegen.
- 2.5 Während der Bautätigkeit ist die obere Wasserbehörde zu einer wöchentlichen Baufortschrittsbesprechung einzuladen und das darüber erstellte Protokoll ist zeitnah zu übermitteln.
- 2.6 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist auf den betroffenen privaten Grundstücken an den Straßenzügen Wasserweg und Alte Straße ein Beweissicherungsverfahren zum Zustand der privaten Gebäude und baulichen Anlagen durchzuführen. Die Anwohner sind über das Ergebnis der Beweissicherung zu informieren.
- 2.7 Für die Bauausführungen im Plangebiet sind die betroffenen Anwohner/-innen an der Straße Wasserweg sowie Alte Straße über Termin und Ablauf der Arbeiten schriftlich zu informieren sowie ein zentraler Ansprechpartner für die Baumaßnahmen zu benennen.
- 2.8 Die Zugänglichkeit der Grundstücke an der Straße Wasserweg und Alte Straße ist vom TdV während des gesamten Vorhabens zu gewährleisten.
- 2.9 Leitungskreuzungen und Schieber in der Hochwasserschutzanlage sind mit einer entsprechenden Beschilderung kenntlich zu machen und diese ist mit der oberen Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen.
- 2.10 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit der oberen Wasserbehörde durchzuführen.
- 2.11 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind der oberen Wasserbehörde Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung im Papierformat und in digitaler Form und eine Kopie der baubegleitenden Fotodokumentation in digitaler Form zu übersenden. Die Lage der Leitungen, der Schieber und der Leitungskreuzungen sind in einem separaten Bestandsplan (Maßstab 1:500) darzustellen.
- 2.12 Nach Abschluss des Vorhabens sind die katasteramtliche Einmessung der neuen Hochwasserschutzwände durchzuführen und die Ergebnisse der oberen Wasserbehörde digital und im Papierformat zu übermitteln.
- 2.13 Bei konkreter Hochwassergefahr sind die Geräte und Materialien so zu sichern, dass ein Aufschwimmen und / oder eine Beschädigung der Hochwasserschutzanlage verhindert wird. Wenn die Wasserstandsentwicklung es erfordert, ist die Baustelle außendeichs zu räumen. Vom TdV sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage zu gewährleisten und den Baustellenbereich vor Hochwasser zu schüt-

zen. Beschädigungen an der Hochwasserschutzanlage sind umgehend der oberen Wasserbehörde zu melden und unverzüglich zu beseitigen.

- 2.14 Baumaßnahmen am Deich und an Anlagen zur Wahrung des Hochwasserschutzes dürfen lediglich in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Oktober durchgeführt werden. Soweit die Durchführung von Arbeiten innerhalb der hochwassergefährdeten Zeit erforderlich wird, sind diese in einem Bauzeitenplan darzustellen und mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen. Die Arbeiten vom 02. Oktober bis 30. April dürfen ausschließlich nur mit der gesonderten Zustimmung der oberen Wasserbehörde ausgeführt werden.
- 2.15 Der Abnahmetermin im Sinne von §12 der VOB/B ist der oberen Wasserbehörde mitzuteilen und eine Kopie des dazu erstellten Abnahmeprotokolls an sie zu übergeben.

### **Auflagen zu Gunsten privater Anlieger**

- 2.16 Die Ausführungsplanung der Baustelle ist mit dem Hotel, Wilhelmshavener Str. 1, abzustimmen. Seitens des TdV ist eine Zufahrt zum Hotel zu gewährleisten.
- 2.17 Auf dem Grundstück „Alte Straße 22“ sind auf Kosten des TdV zwei Deichtreppen zu errichten und zu unterhalten.
- 2.18 Auf den Grundstücken „Alte Straße 8“, „Alte Straße 10“, und auf der landseitigen Fußspundwand auf den Grundstücken „Alte Straße 22“ und der Kläranlage Farge ist auf Kosten des TdV eine mobile und damit einfach demontierbare Zauanlage in der bestehenden Zauentrasse wieder herzustellen. Im Bereich des Deichverteidigungsweges an der Grenze der Grundstücke „Alte Straße 22“ und der Kläranlage Farge ist ein mobiles Tor herzustellen. Die Wahl des Zaunes und des Tores ist mit den Eigentümern abzustimmen. Die Unterhaltung des Zaunes obliegt den Eigentümern.
- 2.19 Die erhöhte Stützwand bis zum Absatz von einer Höhe von 0,75 Metern entlang des Grundstückes „Alte Straße 22“ ist landseitig mit Klinkern zu verblenden. Die Wahl der Verblendung ist mit der Eigentümerin abzustimmen.
- 2.20 Der auf dem Grundstück „Alte Straße 22“ vorhandene Baumbestand muss im Rahmen der Herstellung des Deichverteidigungsweges entfernt und nach der Fertigstellung der Baumaßnahme durch eine Ersatzpflanzung kompensiert werden. Hierzu ist eine Ersatzpflanzung von vier Laubbäumen mit einer Höhe von vier Metern vorzunehmen (A I VI Anlage 17 Blatt 1, Variante 1). Die Standorte der Bäume sind mit der Eigentümerin abzustimmen.

### **Wasserstraßenrechtliche Auflagen**

- 2.21 Wasserseitige Arbeiten des Bauvorhabens sind von der ausführenden Firma mindestens 4 Wochen vor Baubeginn dem Wasser und Schifffahrtsamt Bremen (WSA), Herrn Jann Toben (Tel.-Nr. 0421-53 78 328, Fax-Nr. 0421-53 78 400, E-Mail: [Jann.Toben@wsv.bund.de](mailto:Jann.Toben@wsv.bund.de)) schriftlich anzuzeigen.

- 2.22 Zwei Wochen vor Baubeginn sind dem WSA ein Prüfbericht der Statik und die Ausführungszeichnungen wie Lageplan und zwei repräsentative Schnittzeichnung vom Deckwerk einzureichen. Die Unterlagen sind 2-fach in Papierform und 1-fach als PDF.Format dem WSA unaufgefordert einzureichen.
- 2.23 Der TdV hat dafür zu sorgen, dass bei Errichtung und Unterhaltung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- 2.24 Werden durch die Anlage erhebliche Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der TdV die Beeinträchtigung auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen zu beseitigen.
- 2.25 Bei der Errichtung der Anlage sowie bei deren Betrieb dürfen – von nach schifffahrtspolizeilichen Vorschriften oder vom Wasser- und Schifffahrtsamt bestimmten oder genehmigten Schifffahrtszeichen abgesehen – keine Lichter und Zeichen angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu einer Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.
- 2.26 Es ist für die Berechnung der Fußspundwand mindestens ein Kolkzuschlag von einem Meter ausgehend von der derzeit vorhandenen Sohle zu berücksichtigen.
- 2.27 Das nicht mehr genutzte Auslassbauwerk „Kleine Heidflut“ ist vollständig zurückzubauen.
- 2.28 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit dem WSA durchzuführen. Die Abnahme ist schriftlich oder fernmündlich zu beantragen.
- 2.29 Die Unterhaltung des Deckwerkes zwischen dem Deckwerk der WSV Weser km 24,545 (entspricht ca. dem Deich Km 0+053 m der Planunterlagen Anlage 3) bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 902 Flur 134 V. R. obliegt dem TdV. Dieses schließt spätere erforderliche Kolkverfüllungen zur Sicherung der Fußspundwand bzw. des Deckwerkfußes mit ein. Auf die Auflage A II 2.24 wird verwiesen.
- 2.30 Vor Beginn der Bauarbeiten hat der TdV einen Nutzungsvertrag mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen für das zu errichtende Auslassbauwerk „Kleine Heidflut“ abzuschließen.
- 2.31 Bei der Wiederherstellung des Deckwerkes sind die Merkblätter MAR, MAK und die TLW 2003 zu beachten. Die Planungen sind mindestens 2 Monate vor Baubeginn mit dem WSA Bremen abzustimmen.
- 2.32 Es darf bei der Unterhaltung der „Kleinen Heidflut“ kein Schlamm, Rechengut sowie sonstige Stoffe in die Wasserstraße eingebracht und innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden.

## **Straßenrechtliche Auflagen**

- 2.33 Der Hochbord ist im Bereich der Überfahrt bis auf 3 cm Vorstand abzusenken und mit einer 15 cm dicken Unterbettung, sowie einer Rückenstütze bis 15 cm unter Oberkante Bordstein in Beton C 16/20 herzustellen. Im Gehwegbereich sind Bremer Betonpflastersteine 25/25/10 cm grau mit einer Vorsatzschicht in 4 cm Bettung aus Bettungsmaterial 0/8 auf 25 cm (500 kg) Schottertragschicht aus Baustoffgemisch 0/32 für Schottertragschichten, nach Verformungsmodul EV2 auf der Oberfläche mindestens 120 MN/m<sup>2</sup>, herzustellen. Bei einer Überfahrtsbreite von über 6,00 m ist an der Grundstücksgrenze ein Granitkleinpflaster bzw. -großpflasterschutzstreifen (min. 30 cm) einzubauen.
- 2.34 Unmittelbar vor Beginn und mindestens nach Beendigung der Transporte sind umfangreiche Beweissicherungsverfahren zur Feststellung des Straßenzustandes der Straßenzüge Wasserweg und Alte Straße für den Abschnitt zwischen der Wilhelmshavener Straße und der Straße Wasserweg unter Beteiligung des zuständigen Erhaltungsbezirkes beim Amt für Straßen und Verkehr, Referat 46, (Herr Hanke, Tel. 0421/361-79761) durchzuführen.
- 2.35 In Abhängigkeit vom Straßenzustand sind gegebenenfalls zusätzlich während der Durchführung der Baumaßnahme gemeinsame Zustandserfassungen durch den TdV mit dem ASV, Abteilung 2 erforderlich.
- 2.36 Auftretende Schäden an den Straßenanlagen, die eine Verkehrsgefährdung für die Verkehrsteilnehmer darstellen, sind während der Maßnahme sofort vom TdV auf seine Kosten zu beseitigen. Die Straßenanlage muss jederzeit verkehrssicher sein. Schäden, die keine Verkehrsgefährdung zur Folge haben, sind vom TdV nach Abschluss der Maßnahme zu beseitigen. Großflächig entstandene Schäden sind so zu sanieren, dass die Asphaltsschicht ohne Nähte wieder herzustellen ist.
- 2.37 Der Straßenzustand der Straßenzüge Wasserweg und Alte Straße für den Abschnitt zwischen der Wilhelmshavener Straße und der Straße Wasserweg ist vom TdV einmal täglich in Bezug auf die Verkehrssicherheit zu prüfen.
- 2.38 Verschmutzungen der Fahrbahn sind unverzüglich zu beseitigen, d. h. spätestens nach Ende eines Arbeitstages.

## **Auflagen im Hinblick auf den Fahrgastanleger Farge**

- 2.39 Vor Beginn der Maßnahme ist die bremenports GmbH & Co. KG, Hafenstr. 49, 28217 Bremen über den Baubeginn zu informieren.
- 2.40 Die Zuwegung zum Fahrgastanleger Farge ist während der Baumaßnahme zu gewährleisten.

**Auflagen im Hinblick auf Anlagen des Umweltbetriebes Bremen, der hanseWasser GmbH, der wesernetz Bremen GmbH und der Deutschen Telekom AG (Telekom) im Bereich des Vorhabens**

- 2.41 Der TdV hat sicherzustellen, dass die bauausführende Firma vor Arbeitsbeginn die Beschaffung des kompletten Planwerkes aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätigt und vor Ort vorhält. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.42 Zur Koordination der Maßnahmen sind die Leitungsträger vom TdV rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren und zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen.
- 2.43 Bei Überfahren von Versorgungsleitungen der wesernetz Bremen GmbH mit schweren Baufahrzeugen sind die Leitungen ordnungsgemäß zu schützen und schadfrei zu halten. Die Versorgungsanlagen, Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich bleiben.
- 2.44 Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmungen der swb nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 2.45 Eventuelle Reparaturen und Mängelbeseitigungen von Schäden an den Leitungen der wesernetz Bremen GmbH, die von dem TdV oder dem von ihm beauftragten Unternehmen im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens verursacht werden, sind nur durch ein von der wesernetz Bremen GmbH beauftragtes Unternehmen durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der TdV.
- 2.46 Bei Änderung von Geländehöhen sind Schächte, Bauwerke, Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau ordnungsgemäß und funktionstüchtig anzupassen.
- 2.47 Der TdV hat sicherzustellen, dass die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Eine notwendige Feststellung der Lage der Versorgungsleitungen ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.
- 2.48 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig mit dem Umweltbetrieb Bremen und der hanseWasser Bremen GmbH abzustimmen. Die Schachtanlagen sind der geplanten Geländehöhe anzupassen. Die Zufahrten zu den Schachtanlagen sind so herzustellen, dass Fahrzeuge der Kanalreinigung mit einem Gesamtgewicht von 35t die Schachtanlagen anfahren können. Eine Gefährdung der Ablaufleitungen ist auszuschließen.
- 2.49 Die Beweissicherung für den Weserparallelkanal ist zwischen der hanseWasser Bremen GmbH und dem TdV abzustimmen.
- 2.50 Der Baubeginn ist der hanseWasser Bremen GmbH mindestens 3 Monate vor Beginn und das Bauende sofort nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen (Frau Holweg, Tel. 0421/988-1306, Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen).

- 2.51 Spätestens einen Monat nach Abschluss der Arbeiten an den im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden Anlagen (Leitungen und dergleichen) sind vom Betreiber der Anlagen (Leitungsträger oder dergleichen) der oberen Wasserbehörde Bestandspläne in Papierformat in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen. Diese Pläne werden Bestandteil der wasserbehördlichen Genehmigungen gemäß § 75 BremWG<sup>3</sup>

### **Auflagen des Bodenschutzes**

- 2.52 Der Einbau von Baggergut ist der oberen Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr gesondert anzuzeigen. Vor der Verwendung des Materials sind die chemischen und bodenmechanischen Analysen vorzulegen. Bei der Verwertung sind die Anforderungen des LAGA-Merkblattes M-20 sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Zum Zeitpunkt des Einbaus darf das Baggergut einen Wert von maximal 500 µg/kg Trockensubstanz TBT aufweisen. Der Einbau muss unter einer Bodenschicht von mind. 20 cm Dicke gemäß den Vorsorgewerten des Bodenschutzes entsprechend erfolgen. Der Einbau des Baggergutes in den betreffenden Deichabschnitten ist so zu dokumentieren, dass es bei einem evtl. Umbau / Rückbau separat gehalten werden kann. Ein Austrag des Baggergutes in der Bauphase ist durch zeitnahe Abdeckung zu vermeiden.
- 2.53 Das zwischen zu lagernde Bodenmaterial (außer Baggergut) hat hinsichtlich der Schadstoffbelastungen grundsätzlich die Zuordnungswerte Z 0 der - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 (LAGA M 20) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Bei Überschreitung der Zuordnungswerte Z0 ist eine Zwischenlagerung dann möglich, wenn durch geeignete Maßnahmen die Versickerung bzw. ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund verhindert wird und eine rückstandsfreie Entfernung des zwischengelagerten Bodens von der Lagerfläche sichergestellt ist.
- 2.54 Bodenmaterial und Baggergut ist gemäß der LAGA M 20 nach den dort genannten Vorgaben zu untersuchen. Es sind Herkunft, Menge und die Schadstoffgehalte -bei Baggergut zusätzlich die TBT-Werte- im Sinne der LAGA M 20 zu dokumentieren.
- 2.55 Die Lagerung sowie der später vorgesehene Einbau des Bodens sind zu dokumentieren. Die Dokumentation (Einbauort, Einbautiefe, Inhaltsstoffe und Menge des Materials) ist der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 2.56 Nach Abschluss des Bauvorhabens ist für den Boden der Lagerfläche umgehend entsprechend den Vorgaben der BBodSchV<sup>4</sup> nachzuweisen, dass durch die Lagerung keine zusätzliche Schadstoffbelastung der Fläche zu verzeichnen ist.

<sup>3</sup> Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262-2180-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131).

<sup>4</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

## **Auflagen des Naturschutzes**

- 2.57 Vor dem Umsetzen des Flußwatttröhrichts ist sicherzustellen, dass der neu zu bepflanzende Bereich ein mit der vorhandenen Röhrichtfläche identisches Niveau hat. Vor Beginn der Baumaßnahmen am Deich sind die Röhrichte an den im LBP vorgesehenen Standort umzusetzen. Der Naturschutzbehörde ist 2 Jahre und 5 Jahre nach der Umsetzung ein schriftlicher Fachbericht einschließlich einer Fotodokumentation über den Erfolg der Maßnahme vorzulegen. Sollte die Umpflanzungsmaßnahme keinen Erfolg haben, sind mit der Naturschutzbehörde zu regelnde weitere Maßnahmen abzustimmen.
- 2.58 Für zu entfernende Bäume sind innerhalb des Planbereiches mit der Naturschutzbehörde Ersatzstandorte abzustimmen und in einem Plan darzustellen. Bäume der Arten Esche, Eiche und Weide sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18 cm in der der Beendigung der Baumaßnahme folgenden Pflanzzeit zu pflanzen. Es ist eine Herstellungspflege von 2 Jahren und eine Fertigstellungspflege von weiteren 3 Jahren nach Pflanzung durchzuführen.
- 2.59 Die Bodenzwischenlagerfläche ist nach Beendigung der Deichbaumaßnahme unverzüglich in ihren eigentlich vorgesehenen Zustand als Kompensationsfläche (einschließlich der Kompensation für den Deichbau) zu versetzen. Zu den hierfür erforderlichen Arbeiten hat rechtzeitig eine Abstimmung mit dem ASV zu erfolgen, so dass unmittelbar nach Beseitigung der Bodenzwischenlagerfläche mit den Kompensationsmaßnahmen begonnen werden kann.
- 2.60 Auf einer 1449m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Flurstücks 110/0 der Flur VR 162 ist eine extensive Grünlandnutzung durchzuführen; hierzu ist eine vertragliche Regelung mit der Hanseatischen Naturentwicklung GmbH abzuschließen. Eine Kopie der vertraglichen Regelung ist bei der Naturschutzbehörde einzureichen.
- 2.61 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind mittels Heudruschverfahren die artenreichen Deichabschnitte schonend zu ernten und das gewonnene Material zu Rundballen zu pressen. Die Terminierung erfolgt nach Angaben der ökologischen Baubegleitung. Das durch Ausdreschen gewonnene Saatgut ist nach Beendigung der Erdarbeiten per Naßansaat auszubringen. Ist nicht genügend abgefrästes/geerntetes Material vorhanden, kann eine zusätzliche Ansaat mit einer geeigneten Saatgutmischung aus Gräsern und Leguminosen nach DIN 18917/18918, erfolgen.
- 2.62 5 Jahre nach Aussaat ist durch ein Fachbüro eine vegetationskundliche Bestandsaufnahme durchzuführen mit dem Ziel nachzuweisen, dass die Artenzusammensetzung der vor der Baumaßnahme gleicht.
- 2.63 Sollte das Ziel der Wiederherstellung der Artenzusammensetzung nicht nachgewiesen werden, sind auf einer Fläche außerhalb des Vorhabenbereiches einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde Maßnahmen innerhalb eines weiteren Jahres nach Feststellung dieser Tatsache durchzuführen, die einer Aufwertung von 23900 Flächenäquivalentpunkten entsprechen.

## **Auflagen der Landesarchäologie**

- 2.64 Die Landesarchäologie Bremen schließt im Bereich der geplanten Baumaßnahmen archäologische Bodenfundstellen nicht aus. Der Landesarchäologe ist rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Arbeiten in Hinblick auf mögliche Funde zu beobachten. Sollten neue Bodenfundstellen auftauchen, ist dem Landesarchäologen Gelegenheit zu geben, diese zu dokumentieren und zu beobachten. Die ausführenden Firmen sind entsprechend zu unterrichten.

### **3. Auflagenvorbehalt**

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 BremVwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor, wenn diese sich aus Gründen des Hochwasserschutzes als erforderlich erweisen.

### **4. Hinweise**

#### **Allgemein**

- 4.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Er entfaltet diesbezüglich gemäß § 75 BremVwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.

Dieses betrifft insbesondere die

- strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 WaStrG<sup>5</sup>,
- Befreiung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG<sup>6</sup> vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG,
- Befreiung für die Herstellung eines mobilen Zaunes auf den Grundstücken „Alte Str. 8“, „Alte Straße 10“, „Alte Straße 22“ und der Kläranlage Farge gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, gemäß § 74 Absatz 3 BremWG widerruflich,
- Befreiung für die Herstellung eines mobilen Tores im Bereich des Deichverteidigungsweges an der Grenze der Grundstücke „Alte Straße 22“ und der Kläranlage Farge gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, gemäß § 74 Absatz 3 BremWG widerruflich,
- Befreiung für die Herstellung und Nutzung der Deichtreppen in Höhe des Grundstückes „Alte Str. 22“ gemäß § 74 Abs. 2 BremWG, gemäß § 74 Absatz 3 BremWG widerruflich,

<sup>5</sup> Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

<sup>6</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

- Genehmigung für die Herstellung und Benutzung einer Überfahrt nach § 17 Abs. 1 und 3 BremLStrG<sup>7</sup>.

- 4.2 Jegliche Genehmigungen für die Nutzung und die Benutzung von Deichen und Dämmen sowie über die Nutzung und die Benutzung der in der Nähe von Deichen und Dämmen liegenden Grundstücke gemäß § 122 BremWG-alte Fassung- gelten gemäß § 80 BremWG als Befreiungen oder Genehmigungen nach §§ 74 und 75 BremWG fort, soweit sie diesem Planfeststellungsbeschluss nicht widersprechen. Sie werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss angepasst. Der Inhaber einer Befreiung oder einer Genehmigung hat gemäß § 74 Abs.6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden.
- 4.3 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
- 4.4 Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 BremVwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
- 4.5 Soweit im Zuge der Baumaßnahmen eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich ist, muss dafür eine gesonderte Erlaubnis bei der Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt werden.

### **Hinweise zu Anlagen im Bereich der Hochwasserschutzanlage**

- 4.6 Die unter A III gewidmeten Flächen der Hochwasserschutzanlage unterliegen den Regelungen der §§ 74 bis 76 des BremWG Nutzung und Benutzung einer Hochwasserschutzanlage sowie Anlagen landseitig von Hochwasserschutzanlagen.
- 4.7 Erforderliche Änderungen der im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden Anlagen (Leitungen und dergleichen) gehen zu Lasten des jeweiligen Genehmigungsinhabers für die Nutzung der Hochwasserschutzanlage (§ 75 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 sowie § 80 Absatz 1 BremWG).

### **Wasserstraßenrechtliche Hinweise**

- 4.8 Das Wasser- und Schifffahrtsamt beziehungsweise die Planfeststellungsbehörde kann gemäß § 32 WaStrG die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist.

---

<sup>7</sup> Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341) Sa BremR 2182-a-1 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17. 12. 2013 (Brem.GBl. S. 796)

- 4.9 Wenn durch die geplante Arbeit mit einer Beeinträchtigung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu rechnen ist, ist gemäß § 31 WaStrG eine befristete strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen.
- 4.10 Parallel zu den Ufern befinden sich Leuchtfeuersteuerkabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, deren Funktion erhalten bleiben muss. Sollte eine Verlegung dieser Leitungen im Zuge des Deichbaus, oder der Herstellung der „Kleinen Heidflut“, erforderlich werden, sind diese Arbeiten mit Herrn Scholly (FN), Tel.: 0421-5378-396, oder Herrn Sverczek (FN), Tel.:0421/5378 247 mindestens 2 Monate vor Baubeginn des betreffenden Bauabschnittes abzustimmen.
- 4.11 Im Lageplan hört die neue Fußspundwand und das Deckwerk bei Station 0+ 90 ca. 30 m vor dem sanierten Deckwerk der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf. Auf dieser Strecke verbleibt somit das alte Deckwerk mit der alten Fußspundwand. Diese Spundwand verspringt ca. 3 m landseitig und bietet somit für die Strömung zusätzliche Angriffsflächen. Es ist hier mit einer erhöhten Unterhaltung für den TdV zu rechnen. Es empfiehlt sich daher, das neue Deckwerk bis zum sanierten Deckwerk bei Weser km 24,545 des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen anzuschließen.
- 4.12 Der TdV hat die Anlage regelmäßig zur überwachen und stets in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

#### **Bodenschutzrechtliche Hinweise**

- 4.13 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der BBodSchV sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.14 Sollten sich weitergehende Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 des BremBodSchG<sup>8</sup> unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 24/Bodenschutz mitzuteilen (Tel.-Nr.: 0421-361 89439, Fax-Nr.: 0421-496 89439, E-Mail: [Kai.Stepper@umwelt.bremen.de](mailto:Kai.Stepper@umwelt.bremen.de)).
- 4.15 Bei der Baumaßnahme anfallendes kontaminiertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist das Referat 23/Abfall- und Kreislaufwirtschaft beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Tel.: 361-59 352) einzuschalten.

---

<sup>8</sup> Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens (Bremisches Bodenschutzgesetz - BremBodSchG) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385) Sa BremR 2129-g-1, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. von Zuständigkeiten im Hafengebiet vom 23. 4. 2013 (Brem.GBl. S. 131)

### **Immissionsschutzrechtliche Hinweise**

- 4.16 Es wird auf die Regelungen der AVV Baulärm<sup>9</sup> verwiesen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass der Nachtzeitraum hierin von 20 Uhr bis 7 Uhr bestimmt ist.
- 4.17 Zur Vermeidung und Verminderung von Staubentstehung wird auf den Senatsbeschluss vom 22. August 2006 zur Staubbegrenzung und den dort unter Anlage 6 aufgeführten Baustellenerlass verwiesen.
- 4.18 Es wird zudem auf die Regelungen der BaustellV<sup>10</sup> und der ArbStättV<sup>11</sup> verwiesen.

### **Hinweise bezüglich des Fahrgastanlegers Farge**

- 4.19 Für den Fahrgastanleger Farge existiert eine Stromversorgung. Diese verläuft entlang des dorthin führenden Weges. Sollten sich die Bautätigkeiten bis dorthin erstrecken, sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der bremenports GmbH & Co. KG, Herrn Biedermann (Tel.-Nr.: 0421-30301-122, E-Mail: [u-do.biedermann@bremenports.de](mailto:u-do.biedermann@bremenports.de)) oder Herrn Hellmann (0421-30301-520, E-Mail: [stefan.hellmann@bremenports.de](mailto:stefan.hellmann@bremenports.de)) abzustimmen.

### **Hinweis zur Barrierefreiheit**

- 4.20 Die Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spielstätten vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen ist zu beachten.

## **III. Beschreibung der Hochwasserschutzanlage**

Folgende Anlagen und Bauwerke erfahren gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG durch die Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses ihre Widmung zur Hochwasserschutzanlage. Sofern noch nicht vorliegend, geht gemäß § 66 Abs. 2 BremWG die Erhaltungspflicht auf den TdV über.

Die Hochwasserschutzanlage erstreckt sich in einer Länge von -0+035 bis 0+823 (Projektstationierung) und im Querprofil vom wasserseitigen Rand der Fußspundwand bis zur Böschungsoberkante des binnenseitig verlaufenden Entwässerungsgrabens. Sie wird mit nachfolgender Beschreibung umfasst und in Verbindung mit dem unter I 1. Anlage 14 planfestgestellten Plan wie folgt gewidmet:

<sup>9</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Bauärm) vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)

<sup>10</sup> Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist

<sup>11</sup> Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist

### **Von Deich-km -0+035 bis 0+100**

#### **buten:**

- Treibselräumweg, Breite 4,00m, bestehend aus:
  - Asphalt- Trag-/ Deckschicht, Breite 3,00m mit Randeinfassung
  - Beidseitiges Bankett, Breite je 0,50m
  - Querneigung Treibselräumweg 1:10
- Außenböschung an Treibselräumweg anschließend, Neigung 1:10
- Fortführende Außenböschung, Neigung 1:4
- Deichkrone, Breite 3,00m, Neigung 1:30

#### **binnen:**

- Binnenböschung an Deichkrone anschließend, Neigung 1:3
- Deichverteidigungsweg, Breite 4,00m, bestehend aus:
  - Asphalt-Trag-/Deckschicht, Breite 3,00m
  - Beidseitiges Bankett, Breite je 0,50m
  - Neigung DV-Weg 1:40
- Seitengraben von Deich-km 0+066 bis 0+175 parallel zu DV-Weg verlaufend

### **Von Deich-km 0+100 bis 0+660**

#### **buten:**

- Fußspundwand mit Stahlholmabdeckung und anschließendem Deckwerk
- Deckwerk bestehend aus teilvergossenen Wasserbausteinen
- Neigung des Deckwerkes 1 : 3
- Treibselräumweg, Breite 4,00m, bestehend aus:
  - Asphalt- Trag-/ Deckschicht, Breite 3,00m mit Randeinfassung
  - Beidseitiges Bankett, Breite je 0,50mQuerneigung Treibselräumweg 1:10
- Außenböschung an Treibselräumweg anschließend, Neigung 1:10
- Fortführende Außenböschung, Neigung 1:4
- Deichkrone, Breite 3,00m, Neigung 1:30

#### **binnen:**

- Binnenböschung an Deichkrone anschließend, Neigung 1:3
- Deichverteidigungsweg, Breite 4,00m, bestehend aus:
  - Asphalt-Trag-/Deckschicht, Breite 3,00m
  - Beidseitiges Bankett, Breite je 0,50m
  - Neigung DV-Weg 1:40
  - Anschluss DV-Weg an den Wasserweg bei Deich-km 0+050 und Deichüberfahrt über die Deichkrone mit Anbindung an Wegenetz im Vorland
- Seitengraben von Deich-km 0+066 bis 0+175 parallel zu DV-Weg verlaufend
- Fußspundwand mit Stahlbetonholm (Oberkante NN +6,22m) und aufgesetzter, mobiler Zaunanlage/ Absturzsicherung (ab Stationierung 0+180)
- Winkelstütze anstatt Spundwand bei Deich-km 0+500 auf einer Länge von 6,00m
- Bei Deich-km 0+210 binnenseitig eine zweiläufige Deichtreppe mit Zwischenpodest, außenseitig als einläufige Treppe
- Bei Deich-km 0+500 eine zweiläufige Treppe mit Zwischenpodest, außenseitig als einläufige Treppe auszubilden

### **Von Deich-km 0+660 bis 0+755**

#### **buten:**

- Deckwerk bestehend aus teilvergossenen Wasserbausteinen
- Neigung des Deckwerkes 1 : 3
- Treibselräumweg, Breite 4,00m, bestehend aus:

- Asphalt- Trag-/ Deckschicht, Breite 3,00m mit Randeinfassung
- Beidseitiges Bankett, Breite je 0,50m
- Querneigung Treibselräumweg 1:10
- Außenböschung an Treibselräumweg anschließend, Neigung 1:10
- Fortführende Außenböschung, Neigung 1:4
- Deichkrone, Breite 3,00m, Neigung 1:30

**innen:**

- Binnenböschung an Deichkrone anschließend, Neigung 1:3
- Fußspundwand mit Stahlbetonholm (Oberkante NN +6,22m) und aufgesetzter, mobiler Zaunanlage/Absturzsicherung (ab Stationierung 0+180)
- Deichverteidigungsweg, Breite 4,00m, bestehend aus:
  - Asphalt-Trag-/Deckschicht, Breite 3,00m
  - Beidseitiges Bankett, Breite je 0,50m
  - Neigung DV-Weg 1:40

**Von Deich-km 0+755 bis 0+823**

**buten:**

- Treibselräumweg, Breite 4,00m, bestehend aus:
  - Asphalt- Trag-/ Deckschicht, Breite 3,00m
  - Einfassung mit Keilfalzplatten
  - Beidseitiges Bankett, Breite je 0,50m
  - Querneigung Treibselräumweg 1:10
  - Geplante Anbindung an Parkplatz des Fährhaus Farge
- Außenböschung an Treibselräumweg anschließend, Neigung 1:10
- Fortführende Außenböschung, Neigung 1:4
- Deichkrone, Breite 3,00m, Neigung 1:30

**innen:**

- Binnenböschung an Deichkrone anschließend, Neigung 1:3
- Fußspundwand mit Stahlbetonholm (Oberkante NN +6,22m)
- Deichverteidigungsweg, Breite 4,00m, bestehend aus:
  - Asphalt-Trag-/Deckschicht, Breite 3,00m
  - Beidseitiges Bankett, Breite je 0,50m
  - Neigung DV-Weg 1:40
  - Bei Deich-km 0+805 Deichüberfahrt (Rettungszufahrt) von B74 zum Fährhaus Farge
  - Bei Deich-km 0+823 Anbindung an ein vorhandenes Deichschart in B74

## **IV. Unterhaltung**

**Die planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen werden vom TdV unterhalten und betrieben (§ 66 BremWG).**

### **Art und Umfang der Unterhaltungspflichten**

1. Die unter IV beschriebene Hochwasserschutzanlage ist so zu unterhalten, dass sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllt (§ 65 BremWG). Der Umfang der Unterhaltungspflichten an der Hochwasserschutzanlage umfasst insbesondere:

- Mahd der Deich- und Bermenflächen
- Konservierungsarbeiten an der Stahlspundwand und sämtlichen anderen Stahlteilen und Geländern
- Betonschutz und ggf. Betonsanierung an Betonteilen
- Instandhaltungsarbeiten sowie Reparatur von größeren, die Deichsicherheit/verteidigung gefährdenden Versackungen im Bereich des Deichverteidigungsstreifen in einer Breite von 5,00 m
- Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Funktion als Hochwasserschutzanlage einschließlich der Nebenanlagen und Deichverteidigungswege.

Der TdV übernimmt für die gesamte Hochwasserschutzanlage die Unterhaltungspflichten. Die Hochwasserschutzanlage enthält Anlagenteile, die nicht für den Hochwasserschutz erforderlich sind.

## **V. Zulässigkeit der Enteignung**

Zur Ausführung des Plans wird die Enteignung der Grundstücke, die für die Durchführung der mit diesem Beschluss zugelassenen Maßnahmen erforderlich sind, nach § 71 WHG für zulässig erklärt.

## **VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

## **VII. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren bzw. durch Planergänzung ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Es wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, denen nicht stattgegeben werden konnte. Es wird hierzu auf die Begründung unter B V Nr. 2 verwiesen.

## **VIII. Entscheidung über Kosten und Gebühren**

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **32.219,21 Euro** festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist in zwei Teilbeträgen von jeweils **26.829,81** und **5.389,40 Euro** zu begleichen.

- I. Es wird gebeten den Betrag von **26.829,81 Euro** unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der beigefügten Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.
- II. Die Summe von **5.389,40 Euro** für die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ist direkt an das Wasser- und Schifffahrtsamt innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf das Konto der

Bundeskasse Trier- Dienstsitz Kiel, Girokonto bei der Deutschen Bundesbank Filiale Hamburg, Konto-Nr. 200 010 66- BLZ 200 000 00- mit der Angabe Bundeskasse Trier- Dienstsitz Kiel, 24105 Kiel sowie des Kassenzeichens 1093 5022 9932 zu überweisen.

## **B. Begründung**

### **I. Träger und Beschreibung des Vorhabens**

Der TdV hat die Planfeststellung für die Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen in Bremen Farge von der Straße Wasserweg bis zur B 74 beantragt.

Auf Grundlage des „Generalplanes Küstenschutz Niedersachsen/Bremen“ ist die Erhöhung der Landesschutzdeiche in beiden Bundesländern erforderlich. Mit dem beantragten Vorhaben ist vorgesehen, die geforderte Bestickhöhe der Hochwasserschutzanlagen am rechten Weserufer in dem genannten Gebiet in der Stadt Bremen nach den Vorgaben des Generalplanes herzustellen.

Die Maßnahme ist als wesentliche Änderung bereits bestehender Hochwasserschutzanlagen anzusehen. Für die Realisierung des gesamten Vorhabens ist gemäß § 67 und § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

### **II. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens**

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer hat mit Schreiben vom 27.11.2012 bei der oberen Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr einen Antrag auf Planfeststellung gestellt, am 17.01.2013 die aktuelle Fassung der dazugehörigen Planunterlagen eingereicht.

Am 28.01.2013 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange sowie die vom Verfahren Betroffenen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 12.02. bis 11.03.2013 im Hause des SUBV sowie im Ortsamt Blumenthal öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in dem Schreiben hingewiesen wurde.

Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 09.02.2013 in den Bremer Tageszeitungen. Sie enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Datum für das Ende der Einwendungsfrist wurde der 25.03.2013 genannt.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Amt für Straßen und Verkehr
- Bauamt Bremen-Nord
- bremenports GmbH & Co. KG
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung 1 Bremen
- Feuerwehr Bremen
- FBS Fähren Bremen-Stedingen GmbH
- Geologischer Dienst für Bremen
- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.

- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- Hanseatische Naturentwicklung GmbH
- hanseWasser Bremen GmbH
- Immobilien Bremen AöR
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesarchäologie Bremen
- Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e. V.
- Landwirtschaftskammer Bremen
- NABU Bremen e. V.
- Ortsamt Bremen-Blumenthal
- Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
  - Verfahrensleitstelle
  - Referat Bodenschutz
  - Referat Immissionsschutz
  - Referat Hochwasser- und Küstenschutz
  - Referat Grünordnung
  - Referat Naturschutz
  - Referat Oberflächenwasserschutz, kommunale Abwasserbeseitigung
  - Referat Bauordnung/Stadtplanung
- Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Wesernetz Bremen GmbH
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Stadtentwässerung –
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Grünflächenunterhaltung/-entwicklung –
- Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projekts.

Weiterhin sind fristgerecht 2 private Einwendungen und eine nichtfristgerechte private Einwendung eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.07.2013 lud die Planfeststellungsbehörde zu einem Erörterungstermin am 09.08.2013 ein. Der Termin wurde am 20.07.2013 durch örtübliche Bekanntmachung in den Bremer Tageszeitungen veröffentlicht.

In dem Termin wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen der privaten Betroffenen zwischen diesen, der Planfeststellungsbehörde und dem TdV erörtert. Auf die Ergebnismündung vom 26.09.2013 wird verwiesen. Sie ist mit Schreiben vom 26.09.2013 allen Beteiligten zur Kenntnis übersandt worden.

Die Stellungnahmen und Einwendungen des Verfahrens werden unter Punkt B. V. dieses Beschlusses bewertet.

### **III. Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung**

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

#### **1. Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife**

Das Vorhaben – die Erhöhung eines Landesschutzdeiches - stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesem Begriff fasst § 67 Absatz 2 Satz 1 die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dem Gewässerausbau stehen nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Bauten des Küstenschutzes gleich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 4 S. 1 BremVwVfG der 25.03.2013. Durch die vom TdV eingereichten Unterlagen, der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch den TdV und der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

#### **2. Verfahren / Zuständigkeit**

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach BremWG, BremVwVfG und des UVPG<sup>12</sup> wurden beachtet.

Als obere Wasserbehörde ist der SUBV für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sachlich (§ 93 Abs. 4 Ziff. 8 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 3 BremWG) zuständig.

### **IV. Materiellrechtliche Begründung der Planfeststellung**

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

#### Grundsätzliche Planrechtfertigung

Die Länder Niedersachsen und Bremen haben gemeinsam im März 2007 den "Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen - Festland -" aufgestellt. Mit diesem Generalplan sind die in Niedersachsen und Bremen erforderlichen Maßnahmen zum Küstenschutz zusammengestellt worden. Er berücksichtigt aufgrund der aktuellen Erkenntnisse die zu erwartenden Auswirkungen der globalen Erwärmung auf die Veränderung des Meeresspiegelanstieges und der Sturmfluthäufigkeit.

Es wurden die jeweiligen Sollhöhen der Hochwasserschutzanlagen aus dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasserstand als Bemessungswasserstand auch für den Bereich der Unterweser entwickelt.

---

<sup>12</sup> Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Der für die Deichunterhaltung in diesem Gebiet zuständige Bremische Deichverband am rechten Weserufer hat die für die Finanzierung der Deicherhöhung erforderlichen Rahmen- und Bauentwürfe vorgelegt.

Es ergab sich, dass die dortigen Hochwasserschutzanlagen und Deiche ein deutliches Unterbestock aufweisen, weshalb eine Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen im Bereich Farge von der Straße Wasserweg bis zur B 74 als dringlich angesehen wurde.

Der mit diesem Vorhaben vorgesehene Hochwasserschutz kommt aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht nur den direkten Anliegern zugute, sondern es werden weitere vergleichsweise niedrig liegende Bereiche Bremens, sowie wichtige Infrastruktur (Kläranlage Farge) vor Überflutungen durch Sturmfluten geschützt.

Das Vorhaben umfasst Deichverstärkungsmaßnahmen von der Straße Wasserweg bis zur B 74. Inhalt der Maßnahme ist, den Hochwasserschutzdeich in Bremen-Nord von der Straße Wasserweg bis zur B 74 bis auf die für diesen Bereich festgelegte Sollhöhe von NN + 7,50 m zu erhöhen. Die erforderliche Deichverbreiterung erfolgt stellenweise nach binnen, überwiegend jedoch nach außen. Die verstärkten Deiche erhalten eine Außenböschung mit einer Neigung von 1:4 und einer Binnenböschung von 1:3. Die verbreiterte Aufstellung des Deiches erfordert den Umbau zweier Deichkreuzungen mit Regen- bzw. Schmutzwasserkanälen und einer Kreuzung einer Druckleitung.

Für den Bereich der Kläranlage wurde eine Variantenuntersuchung vorgenommen. Der Rahmenentwurf sah im Bereich der Deichkrone noch eine Hochwasserschutzwand vor.

Auf Basis der weitergehenden Variantenuntersuchung wurde jedoch auch hier ein Erddeich favorisiert, welcher binnenseitig durch Spundwände begrenzt wird.

Gegenüber dem Neubau von Hochwasserschutzwänden bietet ein Erddeich folgende Vorteile:

- Langlebigkeit und damit dauerhaft hohes Sicherheitsmaß
- Wirtschaftlichkeit
- Bessere Zugänglichkeit der Vorlandflächen
- Ökologische Durchgängigkeit über das Querprofil
- Positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild (grüner Deich).

Die Trassierung der Hochwasserschutzlinie orientiert sich an der bisherigen Deichlinie.

Eingriff in Natur und Landschaft / immissionsschutzrechtliche Auswirkungen

Gemäß § 14 i. V. m. § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Inhalt der geplanten Maßnahme sind Deichverstärkungsmaßnahmen zwischen der Straße Wasserweg bis zur B 74 auf einer Länge von rund 888 Metern.

Die Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme von 410 m<sup>2</sup> gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG werden durch Ausgleichsmaßnahmen wieder kompensiert, die einen funktional gleichartigen und gleichwertigen Zustand wie vor dem Eingriff

herstellen (vgl. Tabelle 8 des LPB). Betroffen davon sind das Flusswatt-Röhricht im Bereich der Schlammverladestation und der naturnahe nährstoffreiche Stauteich.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden in Kapitel 5.3, Ausgleichsmaßnahme A 3 und A 4 des LPB beschrieben. Nach Berücksichtigung von Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibt kein Kompensationsdefizit.

Die Befreiung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird in die Planfeststellung einkonzentriert.

Das geplante Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

Im Sinne fachplanerischer Erforderlichkeit sind die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar; sie können jedoch durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Hierbei ist vorgesehen, dass die Wertverluste im selben Landschaftsraum ausgeglichen werden, so dass nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und eine landschaftsgerechte Gestaltung gewährleistet ist. Eine Untersagung des Eingriffs nach § 11 BremNatG<sup>13</sup> ist somit nicht geboten. Auf die naturschutzfachliche Beurteilung der Naturschutzbehörde in der Fassung vom 15.10.2013 wird hingewiesen. Mit Schreiben vom 04.03.2015 hat die oberste Naturschutzbehörde gem. § 8 Abs. 1 BremNatG ihr Einvernehmen zu den Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15(2) BNatSchG erklärt.

#### Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen:

Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzung im Vorhabengebiet zwischen der Wilhelmshavener Straße und dem Wasserweg befinden sich direkt an der Einrichtungsfläche der geplanten Baustelle in westlicher und östlicher Richtung. Des Weiteren liegt nordöstlich an der Farger Straße in etwa 300 Metern Entfernung zum Deich ein Wohngebiet sowie am nördlichen Ende des Baustellenbereiches ein Restaurant mit Hotel.

Das Vorhaben ist mit Lärmemissionen durch Baumaschinen, insbesondere Rammen, sowie durch Bauverkehre, insbesondere durch Bodentransporte verbunden.

Die Arbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von 2 Jahren jeweils von Mai bis Oktober. Bedingt durch die in den übrigen Monaten bestehende Hochwassergefährdung ist jedoch eine zeitliche Verschiebung der Bauarbeiten in die Wintermonate bzw. ein kontinuierlicher Baubetrieb über das ganze Jahr nicht möglich. Parallel zu den Erdarbeiten zwischen Kläranlage und B 74 wird die Verlegung des Reinwasserkanals für die „kleine Heidflut“ durchgeführt. Da der Deich geöffnet wird, ist ein Hochwasserschutz (Spundwandverbau) erforderlich. Die Anpassung und Instandhaltung der Schlammverlade- und der Ablaufleitung der Kläranlage soll außerhalb dieses Zeitraumes vollzogen werden. Die Bautätigkeit wird sich nur auf das unmittelbare Umfeld beschränken, so dass sich akustische Störungen nur kleinräumig und über den o. g. begrenzten Zeitraum auf die direkten Baustellenbereiche auswirken.

Die tägliche Arbeitszeit des nach der AVV Baulärm festgelegten Zeitfensters von 7 Uhr 20 Uhr für die Werkzeuge wird nicht überschritten. Arbeiten an Sonn- und an Feiertagen sind nicht vorgesehen.

Die Anlieferung des erforderlichen Materials erfolgt von der Wilhelmshavener Straße (B 74) über die Alte Straße bis zur Einrichtungsfläche/Zwischenlagerfläche bzw. direkt an

<sup>13</sup> Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315)  
Sa BremR 790-a-1, zuletzt geändert durch Nr. 2.3 i.V.m. Anl. 3 ÄndBek vom 24. 1. 2012 (Brem.GBl. S. 24)

die Deichbaustelle. Die LKW verlassen den Baustellenbereich im Wesentlichen über den Wasserweg (Leertransport) zur Farger Straße. Die mit dem Baubetrieb verbundenen Belästigungen sind wetterabhängig, belaufen sich auf einen vergleichsweise kurzen Zeitraum und sind räumlich beschränkt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Lärm (AVV Baulärm) wurde für die Bewertung der Lärmauswirkungen des Bauvorhabens zu Grunde gelegt.

Nach der AVV Baulärm betragen die festgesetzten Immissionsrichtwerte (IRW) für Gebiete,

- in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, tagsüber **65 dB (A)**, nachts 50 dB (A)
- mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 60 dB (A)**, nachts 45 dB (A)
- in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 55 dB (A)**, nachts 40 dB (A)
- in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 50 dB (A)**, nachts 35 dB (A).

Als Nachtzeit gilt nach Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Es liegt zur Bewertung der Lärmauswirkungen im Plangebiet eine Prognose über baubedingte Geräuschimmissionen während der Deichbaumaßnahme „Wasserweg bis B 74“ der ted GmbH vor.

Maßgeblicher Immissionsort ist die nächstgelegene Wohnbebauung. Die schalltechnischen Untersuchungen wurden daher auf 9 Immissionsorte bezogen, an denen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß der AVV Baulärm am ehesten zu erwarten sind. Nicht relevant sind Spitzenpegel, da es entsprechende Immissionsrichtwerte nur für die Nachtzeit gibt.

Die Immissionsorte (IO) sind unterschiedlichen Gebietseinstufungen zugeordnet, IO 1a und b (B-Plan Nr. 357) sowie 7 (F-Plan) Kern-, Dorf und Mischgebieten, IO 2 sowie 4, 5 und 6 (jeweils F-Plan) allgemeinen Wohngebieten und IO 3 (B-Plan Nr. 357) und 8 (B-Plan Nr. 919) reinen Wohngebieten.

Die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach der AVV Baulärm hat ergeben, dass an den betrachteten Immissionsorten tagsüber teilweise die geltenden Immissionsrichtwerte überschritten werden können. Die Richtwertüberschreitungen resultieren im Wesentlichen durch den Spundwandeinbau, die Erdarbeiten im Rahmen der Deicherhöhung und in Teilbereichen (Wasserweg) durch die LKW-Transporte.

Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sollen nach Nr. 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Die Rechtsprechung zieht die Grenze zur Gesundheitsgefahr bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 bis 75 dB(A) tags (BGHZ 179, 24, 127; BGH, Urteil vom 25.03.1993 - Az.: III ZR 60/91, BGHZ 122, 76, 81). Der Wert von 75 bis 79 wird tagsüber lediglich bei der Herstellung der Spundwände im Bereich der Immissionsorte 7

(Wilhelmshavener Str. 1/Parkanlage) und 1 (Alte Straße 22, Gaststätte mit Wohnung) erreicht.

Die jeweils betroffenen Anwohner sollen über den genauen Zeitpunkt der zu erwartenden hohen Baulärmbelastung und die abschließend gewählten Bauzeiten informiert werden. Diese Vorgabe wurde als Auflage in die Planfeststellung aufgenommen.

Auf den Einsatz von Rammarbeiten kann aus statisch-konstruktiven Gründen nicht verzichtet werden. Es handelt sich um schwerwiegende Auswirkungen. Das Vorhaben dient jedoch dem Schutz der Umwelt (und damit mittelbar auch dem Menschen) sowie von Sachwerten. Seine Umsetzung ist erforderlich und in der beantragten Form zulässig. Es werden umfangreiche Schallschutzmaßnahmen getroffen. Die verbleibenden, zeitlich befristeten Schallimmissionen müssen daher von den betroffenen Anwohnern hingenommen werden.

Sämtliche geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Schallschutzmaßnahmen werden getroffen. Bauverkehre sind auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt. Es ist im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Schallimmissionen, die Gesundheitsgefahren befürchten lassen, sind befristet und müssen von den betroffenen Anwohnern hingenommen werden, da das Vorhaben erforderlich ist, um einen dauerhaften Hochwasserschutz zu gewährleisten.

## **V. Stellungnahmen und Einwendungen**

### **1. Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände**

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

**Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden folgend durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.**

#### **1.1 Amt für Straßen und Verkehr**

Es bestehen aus Sicht des Amtes für Straßen- und Verkehr (ASV) keine Bedenken.

Unmittelbar vor Beginn der Transporte und mindestens nach Beendigung der Transporte sind umfangreiche Beweissicherungsverfahren zur Feststellung des Straßenzustandes im Bereich der Transporte unter Beteiligung des zuständigen Erhaltungsbezirkes (Herr Hanke Tel. 0421/361-79761) durchzuführen. In Abhängigkeit vom Straßenzustand sind gegebenenfalls auch während der Maßnahme gemeinsame Zustandserfassungen erforderlich.

Auftretende Schäden an den Straßenanlagen, die eine Verkehrsgefährdung für die Verkehrsteilnehmer darstellen, sind während der Maßnahme sofort

vom Antragsteller auf seine Kosten zu beseitigen. Die Straßenanlage muss jederzeit verkehrssicher sein. Schäden, die keine Verkehrsgefährdung zur Folge haben, sind vom Antragsteller nach Abschluss der Maßnahme zu beseitigen.

Für die straßenbauseitige Anbindung an die Wilhelmshavener Straße ist ein gesonderter Antrag auf Herstellung einer Überfahrt beim Amt für Straßen und Verkehr zu stellen.

Folgende Nebenstimmung ist nach Bewertung durch das ASV aufzunehmen:

Der Hochbord ist im Bereich der Überfahrt bis auf 3cm Vorstand abzusenken und mit einer 15 cm dicken Unterbettung, sowie einer Rückenstütze bis 15 cm unter OK Bordstein in Beton C 16/20 herzustellen.

Im Gehwegbereich sind Bremer Betonpflastersteine 25/25/10 cm grau mit einer Vorsatzschicht in 4cm Bettung aus Bettungsmaterial 0/8 auf **25cm (500kg)** Schottertragschicht aus Baustoffgemisch 0/32 für Schottertragschichten, nach Verformungsmodul EV2 auf der Oberfläche mindestens 120 MN/m<sup>2</sup>, herzustellen.

Bei einer Überfahrtsbreite von über 6,00m ist an der Grundstücksgrenze ein Granitkleinpflaster, bzw. -großpflasterschutzstreifen (min. 30cm) einzubauen.

Im Radwegbereich sind Betonrechtecksteine 21/10,5/10 cm rot ohne Fase in 4cm Bettung aus Bettungsmaterial 0/8 auf **25cm (500kg)** Schottertragschicht aus Baustoffgemisch 0/32 für Schottertragschichten, nach Verformungsmodul EV2 auf der Oberfläche mindestens 120 MN/m<sup>2</sup>, herzustellen.

*Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen und Hinweise in der Planfeststellung.*

*Die Wilhelmshavener Straße ist eine Bundesstraße und ist für die Gewichtsanforderungen der Transporte ausgelegt.*

*Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung für das Befahren der gewichtsbeschränkten Straße Wasserweg im Rahmen des geplanten Vorhabens ist nicht erforderlich. Mit Berücksichtigung der vom Amt für Straßen und Verkehr übermittelten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss sind die straßenrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen erfüllt.*

*Die Erteilung der straßenrechtlichen Genehmigung zur Herstellung einer Überfahrt nach § 17 BremLStrG und die damit verbundenen Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert.*

## 1.2 bremenports GmbH & Co KG

Es werden von der bremenports GmbH & Co KG keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- a. Vor Beginn der Maßnahme ist bremenports, Hafenstr. 49, 28217 Bremen über den Baubeginn zu informieren.

- b. Die Zuwegung zum Fahrgastanleger Farge ist während der Baumaßnahme zu gewährleisten.
- c. Für den Fahrgastanleger Farge existiert eine Stromversorgung. Diese verläuft entlang des dorthin führenden Weges. Sollten sich die Bautätigkeiten bis dorthin erstrecken, ist bitte zuvor mit bremenports, Herrn Biedermann (0421/ 30301-122, udo.biedermann@bremports.de oder Herrn Hellmann (0421/ 30901-520, stefan.hellmann@bremenports.de) Kontakt aufzunehmen.

*Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen und Hinweise in der Planfeststellung.*

### **1.3 Deutsche Telekom AG, Niederlassung 1 Bremen**

Von der Telekom wird auf diverse Telekommunikationsleitungen hingewiesen. Es wird um die Berücksichtigung der bestehenden Leitungen gebeten.

Die Telekom bittet um eine Abstimmung der Baumaßnahme, um Veränderungen oder Verlegungen der Anlagen zu vermeiden. Sollten Änderungen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die durch Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

Der Beginn der Arbeiten ist der Deutschen Telekom Technik GmbH, Stresemannstr. 4, 28207 Bremen mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ hinzuweisen.

*Die Kostenregelungen sind im Wassergesetz festgelegt (§ 75 in Verbindung mit § 74 Abs. 3, 4 und 6 BremWG). Leitungen im Bereich von Deichen und Hochwasserschutzanlagen bedürfen nach § 75 Abs. 2 BremWG einer wasserrechtlichen Genehmigung, Kosten, die bei Änderungen der Abmessung entstehen, gehen zu Lasten des Leitungsträgers. Insofern sind die durch dieses Vorhaben entstehenden Kosten für die bestehenden Anlagen im Bereich der Hochwasserschutzanlage von den Leitungsträgern zu tragen.*

*Die vorgetragenen Punkte „Abstimmungsprozess“ und „Anzeige des Baubeginns“ fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen/Hinweise in der Planfeststellung.*

### **1.4 Immobilien Bremen AöR**

Immobilien Bremen hat vorgetragen, dass sie im Bereich des Hotels Fährhaus Farge eine Pachtfläche haben, bei dem der Parkplatzbereich vermutlich von der Maßnahme ausgenommen, sowie mit einer Notzufahrt versehen werden soll. Lediglich der Grünflächenbereich scheint eine zu erhöhende Deichfläche darzustellen. Immobilien Bremen geht daher davon aus, dass die derzeit vorliegende Planung bereits mit dem Hotelpächter vorbesprochen wurde und seine Nutzung gemäß bestehenden Pachtvertrag nicht beeinträchtigen dürfte.

Andererseits führt Immobilien Bremen in Höhe Wasserweg einen Pachtvertrag mit dem Wassersportverein Farge e. V., dessen Pachtfläche sich vermutlich auf dieser Deichfläche befindet und mit einem Bootshaus bebaut wurde. Nach Aussage des Vereins sei dieses Gebäude abgebrannt, so dass er derzeit eine entsprechende Neuerrichtung plant. Es wird von Immobilien Bremen davon ausgegangen, dass der Verein dieses Bauvorhaben von den zuständigen behördlichen Stellen (z. B. Bauamt Bremen-Nord) vor dem Hintergrund dieser geplanten Deicherhöhung prüfen und genehmigen lassen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass hier im Zweifel das vertragliche Recht zum jederzeitigen Widerruf zusteht

*Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch eine entsprechende Auflage in der Planfeststellung.*

*Im Erörterungstermin am 09.08.2013 wurde ausgeführt, dass eine Abstimmung zwischen dem TdV und dem Hotel Fährhaus Farge bezüglich des Parkplatzes erfolgt ist. Einwendungen liegen nicht vor. Der bisherige Parkplatz wird nicht verkleinert. Es wird vom TdV eine Notüberfahrt eingerichtet.*

## **1.5 Landesarchäologie Bremen**

Von der Landesarchäologie Bremen wurde darauf hingewiesen, dass aus dem Gebiet beiderseits der Alte Straße einige archäologische Bodenfunde bekannt sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort noch archäologische Bodenfundstellen vorhanden sind, die im Zuge von Erdarbeiten möglicherweise angeschnitten werden können. Insbesondere kommen dafür die Arbeiten A 4 – Herstellen eines naturnahen Stillgewässers in Betracht. Der Landesarchäologe ist im Rahmen der Erdarbeiten zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Arbeiten, die in den ungestörten Boden hineinreichen, im Hinblick auf das Vorhandensein von archäologischen Bodenfunden zu beobachten. Sollten neue Bodenfundstellen auftauchen, ist dem Landesarchäologen Gelegenheit zu geben, diese zu dokumentieren und zu beobachten.

*Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch eine entsprechende Auflage in der Planfeststellung.*

## **1.6 Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen**

Es wurde vom Landesbehindertenbeauftragten auf die Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit hingewiesen, welche in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt wurden.

Aus den übersandten Planunterlagen ergibt sich Folgendes:

- a) Außendeichs gibt es einen Treibselabfuhrweg auf einer Höhe von mindestens NN + 3,50 m mit einer Querneigung von 1:10. Die Befestigung erfolgt in Asphalt-Trag-/Deckschicht. Der Aufbau wird für Schwerlastverkehr ausgelegt.

- b) Der Weg in Verlängerung des „Wasserweges“ wird mit einer Rampenneigung von maximal 1:12 über die neue Deichlinie hinweggeführt, so dass eine Verbindung zu den Wegen im Vorland erhalten bleibt. Diese Deichüberfahrt dient gleichzeitig zur Anbindung des außen liegenden Treibselabfuhrweges.

Der Treibselabfuhrweg, die Überfahrt sowie die Rampe in Verlängerung des Wasserweges sind aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten für Menschen im Rollstuhl und Rollatornutzer und – nutzerinnen aufgrund der Steigungen nicht nutzbar.

- a) Da über den Wasserweg und die Rampe in seiner Verlängerung der öffentlich zugänglich Geh- und Radweg erschlossen wird, sollte dieser die Anforderungen nach DIN 18040 Punkt 4.2.1 erfüllen. Unter Punkt 4.2.1 heißt es u. a.:

Zur gefahrlosen Nutzung müssen Gehwege und Verkehrsflächen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen, die z. B. auch Rollstuhl- und Rollatornutzer leicht und erschütterungsarm befahren können. Ist aus topografischen Gründen oder zur Abführung von Oberflächenwasser ein Gefälle erforderlich, dürfen sie keine größere Querneigung als 2,5 % haben. Die Längsneigung darf grundsätzlich 3 % nicht überschreiten. Sie darf bis zu 6 % betragen, wenn in Abständen von höchstens 10 m Zwischenpodeste mit einem Längsgefälle von höchstens 3 % angeordnet werden.“

- b) Da auch die Deichüberfahrt öffentlich zugänglich ist, sollte auch diese die vorgenannten Anforderungen erfüllen.

*Die Deichüberfahrt mit einer Rampenneigung von maximal 1:12 dient gleichzeitig zur Anbindung des außenliegenden Treibselabfuhrweges. Daher wird die Deichüberfahrt mit gleichem Aufbau und gleicher Breite wie der Deichverteidigungsweg hergestellt. Die Deichüberfahrt und der Treibselräumweg besitzen keine zentrale Verkehrs-, sondern eine Unterhaltungsfunktion für die Hochwasserschutzanlage. Eine behindertengerechte Herstellung der Rampe würde eine nahezu dreifache Rampenlänge erfordern und ist aus räumlichen Gründen nicht umzusetzen. Die im Rahmen der Deichbaumaßnahme geplante Rampe wird ein geringeres Gefälle aufweisen, als der derzeitige Bestand. In der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentliche Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten wird ausgeführt, dass die Längsneigung von Gehwegen nur in Ausnahmefällen 6 % überschreiten sollte, wenn dieses aufgrund besonders schwieriger topographischer Verhältnisse oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu behebender Zwangspunkte erforderlich wird. Diese Voraussetzung ist hiermit erfüllt.*

*Die Forderung des Landesbehindertenbeauftragten, die Deichüberfahrt auf ein behindertengerechtes Steigungsniveau anzupassen wird zurückgewiesen.*

*Es wurde ein Hinweis auf die "Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten" in die Planfeststellung aufgenommen.*

## **1.7 Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –**

Es wurde mitgeteilt, dass die Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hin-

weise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen – ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer: 0421/362-1 22 32 oder 362-1 22 81 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichen des Kampfmittelräumdienstes unter den vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

*Berücksichtigung durch eine entsprechende Auflage in der Planfeststellung.*

## **1.8 Senator für Umwelt, Bau und Verkehr**

### **1) Referat Bodenschutz**

Die Bodenschutzbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr hat keine grundsätzlichen Einwendungen, soweit von dort übermittelte **Auflagen** und **Hinweise** beachtet werden.

*Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen A II Nr. 2.52 – 2.56 und Hinweise A II Nr. 4.13 – 4.15 in der Planfeststellung.*

### **2) Referat Naturschutz**

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur Gesamtkonzeption keine Einwände, soweit das Eingriff-Ausgleichskonzept eingehalten wird. Das Vorhaben und die damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen berühren naturschutzrechtliche Schutz- und Verbotstatbestände. Der TdV hat die Befreiung von den jeweiligen Schutz- und Verbotstatbeständen mit der Planfeststellung beantragt.

*Die Befreiung*

➤ *gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird in die Planfeststellung einkonzentriert.*

*Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen A II Nr. 2.57 – 2.63 in der Planfeststellung.*

## **1.9 Wesernetz Bremen GmbH**

Von der wesernetz Bremen GmbH wird auf folgende Versorgungssysteme im Vorhabengebiet hingewiesen:

➤ Versorgungssystem der Sparten Strom, Gas und Wasser.

Die genannten Hausanschlussleitungen queren den Deichkörper im Bereich der Wilhelmshavener Straße und Wasserweg zur Versorgung der wasserseitigen Anlieger.

Es wird der schadfreie Zustand gefordert sowie, dass Tiefbauarbeiten und Verbaumaßnahmen nach dem Stand der Technik und erschütterungsarm auszuführen sind. Es wird die Feststellung der Lage der Versorgungssysteme mittels Freischachtung per Hand und die freie Zugänglichkeit während der Baumaßnahme gefordert. Bei Überfahren der Leitungen unter Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist eine ordnungsgemäße Sicherung der Versorgungsleitungen vorzunehmen. Die bauausführenden Firmen hätten das Planwerk der Leitungen zu beschaffen und vorzuhalten. Die Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen seien zu beachten und einzuhalten. Ein Überbauen der Leitungen wird als unzulässig angesehen. Es sei ggf. ein Beweissicherungsverfahren mit Kostenübernahme durch den TdV durchzuführen.

*Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen in der Planfeststellung.*

### **1.10 Umweltbetrieb Bremen - Bereich Entwässerung**

Der Umweltbetrieb Bremen hat vorgetragen, dass im Süden eine Deichkreuzung mit dem Regenwasserkanal „Kleine Heidflut“ erfolgt, dieser Regenwasserkanal befindet sich aktuell im Eigentum des Deichverbandes. Der vorhandene Kanal soll im Zuge der Deichbaumaßnahme zurückgebaut werden (siehe Anlage, hellblaue Darstellung) und durch einen neuen zukünftig öffentlichen Regenwasserkanal ersetzt werden. Die Neuherstellung des Regenwasserkanals soll im Zuge der Deichbaumaßnahme durch den Deichverband nach den Vorgaben der Stadtentwässerung Bremen erfolgen. Dieses ist bereits in Gesprächen zwischen dem Deichverband und der hanseWasser Bremen GmbH abgestimmt worden.

Damit der neue Regenwasserkanal zukünftig als öffentlicher Kanal geführt werden kann, müssen die üblichen Unterlagen und Pläne einer Ausführungsplanung vorab durch den Deichverband bei der HanseWasser GmbH eingereicht werden. Dabei sind die Standards der Stadtentwässerung Bremen einzuhalten. Zu berücksichtigen ist, dass wegen der erforderlichen doppelten Deichsicherheit zusätzlich zum dargestellten RW-Schacht mit Rückstauklappe noch ein Schieber-schacht vorzusehen ist.

Im oben angegebenen Bereich kreuzt der Deich ebenfalls einen öffentlichen Sammler (b/h=900mm/1350mm). Es wird vom Umweltbetrieb Bremen daraufhin gewiesen, dass der Baubeginn sowie das Bauende der hanseWasser Bremen GmbH in einem ausreichenden Zeitfenster (mind. 3 Monate vor Baubeginn und sofort nach Bauende) schriftlich mitzuteilen ist, um eine Beweissicherung am vorhandenen öffentlichen Kanal auf evtl. Schäden, die durch die o. g. Baumaßnahme entstanden sind, durchführen zu können.

Hierzu wird der TdV gebeten sich rechtzeitig mit der hanseWasser Bremen GmbH, Frau Holweg, Tel. 0421/988-1306, Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen, in Verbindung zu setzen. Die Durchführung der Baumaßnahmen darf den Sammler nicht gefährden. Vorhandene Schächte sind an die neue Höhe anzupassen. Vorhandene Entlüftungsrohre sind entsprechend hochzuziehen.

Im Bereich der KA Farge kreuzen die Ablaufleitungen der Kläranlage Farge (KA Farge) den Deich. Die geplanten Deichbaumaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass diese Leitungen nicht gefährdet werden. Im Bereich der Becken der KA Farge muss vom Personal der KA Farge vom Deichverteidigungsweg auf

die angrenzenden Flächen gefahren werden, entsprechend muss die Anbindung weitgehend niveaugleich erfolgen.

Allgemeiner Hinweis:

Im Norden muss ein vorhandenes Einleitungsbauwerk für ein Regenrückhaltebecken neu hergestellt werden. Dieses Becken ist kein Becken der Stadtentwässerung Bremen sondern funktional dem Straßenbaulastträger (Amt für Straßen und Verkehr) zuzuordnen. Nach Aussage der hanseWasser Bremen GmbH werden hierfür wie oben beschrieben Detailpläne sowie eine Ausführungsplanung benötigt.

*Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen in der Planfeststellung.*

*Die Kostenregelungen sind im Wassergesetz festgelegt (§ 75 in Verbindung mit § 74 Abs. 3, 4 und 6 BremWG). Leitungen im Bereich von Deichen und Hochwasserschutzanlagen bedürfen nach § 75 Abs. 2 BremWG einer wasserrechtlichen Genehmigung, Kosten, die bei Änderungen der Abmessung entstehen, gehen zu Lasten des Leitungsträgers. Insofern sind die durch dieses Vorhaben entstehenden Kosten für die bestehenden Anlagen im Bereich der Hochwasserschutzanlage von den Leitungsträgern zu tragen.*

*Die Kosten für die erforderliche Beweissicherung für den Weserparallelkanal hat im Bereich der vorhandenen Hochwasserschutzanlage die hanseWasser Bremen GmbH und außerhalb der Hochwasserschutzanlage der TdV zu tragen. Zwischen der hanseWasser Bremen GmbH und dem TdV hat diesbezüglich eine Abstimmung zu erfolgen.*

*Die Ausführungsplanung für die Herstellung eines vorhandenen Einleitungsbauwerkes für ein zwischen dem Klärwerksgelände und der B 74 gelegenes Regenrückhaltebecken muss zwischen dem TdV und der hanseWasser Bremen GmbH abgestimmt werden. Eine Abstimmung der Ausführungsplanung wurde als Nebenbestimmung in die Planfeststellung aufgenommen.*

### **1.11 Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen**

Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung werden durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Hochwasserschutzanlage an der Bundeswasserstraße berührt. Die vom TdV beabsichtigte Maßnahme bedarf der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz.

*Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wurden berücksichtigt. Die benannten Auflagen und Hinweise und die Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes wurden in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert.*

### **1.13 Vom Bauamt Bremen-Nord, den Referaten Immissionsschutz und Oberflächenwasserschutz und kommunale Abwasserbeseitigung des SUBV und der Landesjägerschaft wurde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen bzw. keine Betroffenheit vorliegt.**

*Diese Mitteilungen wurden zur Kenntnis genommen.*

## 2. Private Einwendungen

Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen sind fristgerecht 2 private Einwendungen (Einwenderin/Einwender A und B) von Privatpersonen eingegangen.

Mit den Einwendungen wurden erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen.

Es werden grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, da nachteilige Auswirkungen zu Lasten der Grundstückseigentümer als Bestandsanlieger befürchtet werden.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass zur Erhebung von Einwendungen nur diejenigen berechtigt sind, die durch das Vorhaben in eigenen Belangen, also in eigenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen berührt werden. Dies hängt in räumlicher Hinsicht vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab.

Die Planung sieht vor, dass zwischen der Straße Wasserweg und der B 74 eine Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen vorgenommen wird und hierbei Grundstücksfläche der Einwenderin/Einwender A und B in Anspruch genommen werden soll. Es ist somit eine grundsätzliche Betroffenheit der Anwohner an der Hochwasserschutzlinie im Hinblick auf das beantragte Vorhaben anzuerkennen.

Die Bedenken sind geprüft worden, führten jedoch nicht zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht planfestgestellt werden konnte.

**Die Würdigungen der Bedenken bzw. die Zurückweisungen der Einwendungen durch die Behörde werden durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.**

### 2.1 Einwenderin A

Einwenderin A ist Eigentümerin des Grundstücks Alte Straße 22, 28777 Bremen und unmittelbar durch die Deichbaumaßnahmen betroffen.

Einwenderin A hat folgende Einwendungen vorgetragen:

Eine Deicherhöhung wird grundsätzlich befürwortet. Doch die erneuten Maßnahmen zum Deichschutz gehen nach den Unterlagen wiederholt sehr zu Lasten der Einwenderin A. Bereits im Rahmen der Deicherhöhungsmaßnahmen 1968 wurden mehr als 1000 m<sup>2</sup> zum Errichten der Hochwasserschutzanlage von ihrem Grundstück abgegeben. Weitere Abgaben oder Inanspruchnahme von privaten Flächen werden abgelehnt. Nach Durchsicht der vorliegenden Pläne ergeben sich folgende Themenpunkte, welchen sie widersprechen möchte.

a. Treppen und Überwegungsrechte

Es gibt im Grundbuch die Eintragung von zwei Flurstücken mit Überwegungsrecht. Es wird von Einwenderin A auf eine Umsetzung der damals zugesicherten Rechte bei den neuen Plänen mit einer zweiten Treppe auf dem Flurstück 863/4 bestanden.

b. Extreme Beeinträchtigung der Gastronomieflächen und der Wohnqualität

Der Plan sieht eine Veränderung der Stützmauer auf eine neue Höhe von 1,97 Metern vor. Es stellt sich für die Einwenderin A generell die Frage, aus welchem Grund die Mauer erhöht werden muss, denn an dieser Stelle wird der neue Deich nicht höher sein, als der bisherige Deich. Eine Erhöhung der Wand stellt eine Beeinträchtigung des aktuellen Ambientes dar. Falls es zu einer Änderung der Stützmauer kommt, sollte die Wand mit entsprechenden Klinkern in Absprache mit Einwenderin A erfolgen. Weiter ist bei einer Höhe von zwei Metern eine Absturzgefahr gegeben. Hierzu sagen die Pläne bisher nichts aus!

Die größte Unzumutbarkeit für Einwenderin A liegt in den mit diesen Maßnahmen verbundenen Konsequenzen, wie z.B. die Abholzung des Baumbestandes.

Die Wohnqualität der hier lebenden Menschen wird durch diese Maßnahmen extrem beeinträchtigt. Die in Südlage zum Haus stehenden Bäume geben im Sommer einen idyllischen Schatten. Werden diese Bäume gefällt, so ist dieser Umstand auch als außerordentlich Existenz gefährdend für den Gastronomiebetrieb einzustufen. Einwenderin A fordert den Erhalt der vorhandenen Bäume, da diese in einem ausgezeichneten und gesunden Zustand sind. Darüber hinaus haben die Bäume bisher kein Hindernis bei der Deichpflege dargestellt.

Der 4 m breite Deichverteidigungsweg verläuft nach den jetzigen Plänen mitten durch den Sommergarten. Die geplante Ausführung würde den Gastronomiebetrieb erheblich einschränken oder möglicherweise sogar unwirtschaftlich machen. Die Gastronomie stellt für die Familie die Existenzgrundlage und Altersversorgung dar. Es bestehen konkrete Absichten eines Betreibers, den Betrieb zu pachten. Die Verpachtung ist als Altersversorgung fest eingeplant. Das Konzept einer Deichgaststätte mit Sommergarten könnte mit der vorliegenden Planung nicht mehr umgesetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Pächter von diesem Vorhaben Abstand nehmen und Einwenderin A damit eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Härte erfährt.

Die Vernichtung von Wirtschaftsflächen ist ebenfalls mit diesen Maßnahmen verbunden.

Alternativen

Würde der gesamte Deich weiter in Richtung Weser verschoben werden, wären auf dem Grundstück von Einwenderin A überhaupt keine Eingriffe bezüglich der Erhöhung der Stützmauer notwendig. Der Deichverteidigungsweg könnte am Haus vorbeigeführt werden. Dadurch könnten die vorgenannten Nachteile deutlich reduziert werden. Eine Freihaltung der Flächen vom Nordwesten wäre weiterhin gewährleistet. Lediglich ein kurzer Teilabschnitt von 50

m könnte nicht befahren werden. Einwenderin A ist nicht bereit, private Flächen für den Deichverteidigungsweg zu verkaufen oder als befestigten Weg asphaltieren zu lassen.

**Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:**

*Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendungen bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.*

*Bzgl. der nach der festgestellten Planung erforderlichen Flächeninanspruchnahme ist auf B IV zu verweisen. Zumutbare Varianten, die bei gleicher Zielrichtung einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen sind nicht vorhanden.*

*Für die Inanspruchnahme des Eigentums wird vom TdV der Ankauf des Grundstücks oder der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung angestrebt. Sollte keine Einigung zwischen dem TdV und dem Grundstückseigentümer erzielt werden, wird vorsorglich auf die Zulässigkeit der Enteignung gemäß § 71 WHG unter A VI verwiesen.*

*Hinsichtlich der von der Einwenderin angesprochenen Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks und der sich auf dem Grundstück befindenden Anlagen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Die Festlegung von Entschädigungssummen ist grundsätzlich zwischen den Parteien, nach Möglichkeit einvernehmlich zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, kann die Frage im Entschädigungsfestsetzungsverfahren bzw. Enteignungsverfahren geklärt werden.*

**a. Treppen und Überwegungsrechte**

*Zwei Überwegungsrechte wurden der Einwenderin A in den 70iger Jahren mit der Errichtung des Deiches durch eine Eintragung ins Grundbuch eingeräumt. Es ist jeweils eine Deichtreppe für den privaten und den gewerblichen Gebrauch für die Gaststätte vorhanden. Die Planunterlagen sehen lediglich eine Deichtreppe vor, da der TdV der Vorgabe des Generalplanes Küstenschutz gefolgt ist, Bauwerke im Deich auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Aus Sicht des TdV wurde eine Überbrückung der 100 m zur nächstgelegenen Deichtreppe als ausreichend eingestuft.*

*Die beiden vorhandenen Deichtreppen sind den unterschiedlichen Nutzungen (gewerblich/privat) des Grundstückes zugeordnet. Für den nördlichen Grundstücksteil liegt ein positiver Vorbescheid auf eine Bebauung parallel zum Deich neben dem bestehenden Wohn-/Gastronomiegebäude vor. Eine Trennung von Wohn- und Gastronomiebetrieb erscheint der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, zumal nach Darstellung der Einwenderin A eine Verpachtung des Gastronomiebetriebes vorgesehen ist. Der Einwendung wird stattgegeben.*

*Der Träger des Vorhabens wird entsprechend per Auflage zum Bau einer zweiten Deichtreppe verpflichtet, die Unterhaltung verbleibt beim TdV. Der Standort der zweiten Deichtreppe wird in Abstimmung mit Einwenderin A verlegt, über die genaue Position wird eine Abstimmung zwischen dem TdV und Einwenderin A erfolgen. Die Verkehrssicherungspflicht für die zweite Deichtreppe wird auf die Einwenderin A übertragen. Die zweite Deichtreppe ist nicht Bestandteil der Hochwasserschutzanlage und wird nicht gewidmet. Eine Widmung von Deichtreppen erfolgt nur, wenn sie direkt dem Hochwasserschutz dienen.*

*Aus Gründen der Deichsicherheit sind diese zwar nicht erforderlich, zudem würden sie den Unterhaltungsaufwand für den TdV vergrößern. Andererseits hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 BremVwVfG dem TdV Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.*

*Durch die beantragte Deichverstärkung und die damit verbundene Erhöhung der Spundwand wird es der Eigentümerin erschwert, von ihrem Grundstück auf den Deich und an die Weser zu gelangen, wie es bisher möglich war. Dies führt zu einer Nutzungseinschränkung ihres Grundstückes, und greift nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ihr Eigentumsrecht ein. Durch die Wiederherstellung der Deichtreppe wird dieser Einschränkung begegnet. Die vom TdV zu leistenden zusätzlichen Kosten sind nicht unzumutbar und damit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 3 BremVwVfG auch nicht untunlich.*

**b. Extreme Beeinträchtigung der Gastronomieflächen und der Wohnqualität**

*Die Lage der vorhandenen Stützwand wurde beibehalten, so dass sich eine Einschränkung der Gastronomieflächen lediglich durch den Deichverteidigungsweg im Bereich des Sommergartens ergibt. Ein Verzicht auf eine Erhöhung der Spundwand hätte entweder eine neue Deichböschung inklusive Stützwand in Richtung Sommergarten und damit einen Flächenverlust für die Einwenderin A, oder eine Deichverschiebung in Richtung Weser zur Folge gehabt.*

*Eine Deichversetzung in Richtung Weser wäre vom Aufwand nicht verhältnismäßig. Einer Verschiebung des Deiches in Richtung Weser stehen bautechnische und naturschutzfachliche Gesichtspunkte entgegen.*

*Eine Verlegung der Hochwasserschutzlinie in Richtung Weser würde aus naturschutzfachlicher Sicht eine direkte Teilbeanspruchung des FFH-Gebietes Nr. 34 bedeuten (Beschreibung S. 18 und 19 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Teil II der Planunterlagen). Es ist davon auszugehen, dass die Verlegung der Deichlinie sich nicht nur über die Grundstücksfläche der Einwenderin A erstrecken würde, sondern über einen längeren Abschnitt erfolgen müsste, so dass nicht auszuschließen ist, dass das nördlich gelegene, nach § 30 BNatSchG Biotop (Flußwatt-Röhrichtfläche), stärker als in der bisherigen Form beeinträchtigt wäre. Erhöhte Ausgleichsmaßnahmen wären nicht auszuschließen. Die für die Planfeststellung zu Grunde liegende Planung berücksichtigt die nach dem Vermeidungsgebot gegebene Situation in einem überwiegenden Maße.*

*Eine weitere Inanspruchnahme des Grundstückes der Einwenderin A wurde durch die Beibehaltung der Lage verbunden mit der Erhöhung der Spundwand vermieden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.*

*Die geforderte Verblendung entlang der Spundwand auf dem Grundstück der Eigentümerin ist durch den TdV herzustellen. Eine entsprechende Auflage wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Verblendung erstreckt sich auf den Bereich der erhöhten Spundwand entlang des Sommergartens bis zum Absatz von einer Höhe von 0,75 m. Die Wahl der Verblendung ist vom TdV mit der Einwenderin A abzustimmen.*

*Der Vertreter der Einwenderin A hat während des Erörterungstermins glaubhaft vorgetragen, dass die Erhöhung der Spundwand eine Einschränkung des Ambientes innerhalb des Sommergartens des Gastronomiebetriebes darstellt. Vor diesem Hintergrund erscheint es der Planfeststellungsbehörde als angemessen und tunlich, dem Vorhabenträger gemäß § 74 Absatz 2 S.2 BremVwVfG die Errichtung der geforderten Verblendung aufzuerlegen.*

*Es ist vorgesehen, den Deichverteidigungsweg mit einer Schotter-/Magerrasendecke zu versehen, so dass dieser sich nur unwesentlich vom Rasen des Gartens unterscheidet und im Sommer unverändert für den Gastronomiebetrieb genutzt werden kann. Der Verlauf des Deichverteidigungsweges muss entlang der Hochwasserschutzlinie erfolgen, um im Deichverteidigungsfall schnellstmöglich zum Ziel zu gelangen. Eine Umfahrung um das Grundstück der Einwenderin A kommt aufgrund dessen nicht in Betracht. Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen.*

*Für die Herstellung der Spundwand (Rammarbeiten) ist es erforderlich, dass der Streifen vor der Spundwand frei zugänglich und mit Baugeräten befahrbar ist.*

*Im Bereich der gewidmeten Hochwasserschutzanlage, zu der auch der Deichverteidigungsweg gehört, dürfen keine festen Bauten installiert werden. Es dürfen keine erdverbundenen Anlagen, keine festen Einbauteile den Zugang im Deichverteidigungsfall behindern. Hierzu gehören auch Zaunanlagen und Bäume. Die auf der landseitigen Fußspundwand aufgesetzte Zaunanlage auf den Grundstücken „Alte Straße 22“ und der Kläranlage Farge wird vom TdV in mobiler Form hergestellt.*

*Des Weiteren ist ein mobiles Tor im Bereich des Deichverteidigungsweges an der Grenze der Grundstücke „Alte Straße 22“ und der Kläranlage Farge herzustellen, um die Belange der Deichverteidigung sowie der Unterhaltung zu gewährleisten.*

*Die Hochwasserschutzanlage besteht aus einem reinen Erddeich, mit einer binnenseitigen Spundwand zum Abfangen des Geländesprunges auf der Grundstücksgrenze. Die erforderlichen Außen- und Binnenböschungen von 1:4 und 1:3 werden eingehalten (siehe hierzu auch „Querprofil Deich – 0+400.9“, Anlage 4 Blatt Nr.14). Der Deichverteidigungsweg verläuft binnen, parallel zum Deichkörper und wird durch eine Spundwand von der Binnenböschung abgegrenzt. Die Spundwand sichert zudem die*

*Binnenböschung und gewährleistet mit einer aufgesetzten mobilen Zaunanlage das Einfrieden des Grundstücks „Alte Straße 22“ und weiterhin das Einhalten der Küstenschutzbelange.*

*Zur Entfernung der Bäume im Sommergarten gibt es keine Alternative. Es wurde in einem Folgegespräch zum Erörterungstermin am 05.11.2013 zwischen TdV und Einwenderin A verabredet, dass der Verlauf des Deichverteidigungsweges gemäß den Planunterlagen verbleibt und alternativ Ersatzpflanzungen mit 4 ausreichend großen Bäumen vorzunehmen sind, um eine Beschattung des Sommergartens zu erreichen. Die Bepflanzung muss einen Abstand von mindestens 1 m vom Deichverteidigungsweg wahren. Die Wahl der Sorten, Größe und Standort hat in Absprache mit der Eigentümerin zu erfolgen.*

*Die negative Wirkung der Erhöhung der Hochwasserschutzlinie auf die Belange der Einwenderin A wird durch diese Maßnahmen auf das unvermeidliche Maß gemildert.*

*Die freie Zugänglichkeit zur Deichverteidigung und zur Unterhaltung der zur Hochwasserschutzanlage zugehörigen Flächen ist durch die Eigentümerin zu gewährleisten.*

*Die vorgetragene Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen unter A II Nr. 2.17, 2.18, 2.19 und 2.20 in der Planfeststellung.*

## **2.2 Einwender B**

Der Einwender B ist Eigentümer des Grundstücks Alte Straße 8, 28777 Bremen und unmittelbar durch die Deichbaumaßnahmen betroffen.

Einwender B hat folgende Einwendungen vorgetragen:

Der Eigentümer hat anlässlich der Erörterung der Pläne auf die Bebaubarkeit des Grundstücks in unmittelbarer Nachbarschaft des auslaufenden Deichs großen Wert gelegt. Auch insoweit bedarf es der Klärung, insbesondere auch die Festlegung, dass die Bebaubarkeit in Zukunft nicht durch Hinweise auf die Nähe des Deiches abgelehnt wird.

Hinsichtlich der Entschädigung sind folgende Punkte zu verhandeln:

- a) Es wurden bisher keine Angebote bzgl. des abzureißenden Gebäudeteils unterbreitet. Das vorhandene Gebäude dient der Unterbringung der Gartengeräte. Der Verlust des umbauten Raumes ist angemessen zu entschädigen.
- b) Das vorhandene Gutachten bzgl. des Aufwuchses vom 28.10.2011 ist teilweise nicht nachvollziehbar. Teile des Aufwuchses sind nach unserer Überzeugung nicht ausreichend bewertet.
- c) Des Weiteren muss die Grenzmauer zum nördlichen Nachbargrundstück teilweise abgerissen werden. Auch bezüglich dieser Maßnahmen gibt es bisher keine Vorstellungen und keine Vorschläge.

- d) Ferner muss die Grundstücksabgrenzung zum Deich in Richtung Weser geklärt werden. Soll ein Zaun oder eine Hecke gesetzt werden.
- e) Schließlich bedarf es der Planung bzgl. der Wiederherstellung des Aufwuchses bzw. der Entschädigung des Aufwuchses.

Abschließend weist Einwender B darauf hin, dass er grundsätzlich mit der vorgesehenen Baumaßnahme einverstanden ist, soweit die vorgenannten Probleme einverständlich gelöst werden.

**Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:**

*Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendungen bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.*

*Bzgl. der nach der festgestellten Planung erforderlichen Flächeninanspruchnahme ist auf B IV zu verweisen. Zumutbare Varianten, die bei gleicher Zielrichtung einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen sind nicht vorhanden.*

*Für die Inanspruchnahme des Eigentums wird vom TdV der Ankauf des Grundstücks oder der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung angestrebt. Sollte keine Einigung zwischen dem TdV und dem Grundstückseigentümer erzielt werden, wird vorsorglich auf die Zulässigkeit der Enteignung gemäß § 71 WHG unter A V verwiesen.*

*Hinsichtlich der vom Einwender angesprochenen Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks und der sich auf dem Grundstück befindenden Anlagen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Die Festlegung von Entschädigungssummen ist grundsätzlich zwischen den Parteien, nach Möglichkeit einvernehmlich zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, kann die Frage im Entschädigungsfestsetzungsverfahren bzw. Enteignungsverfahren geklärt werden.*

*Die Klärung der Fragen bezüglich der Bebaubarkeit des in unmittelbarer Nachbarschaft zur zukünftig auslaufenden Deichanlage kann nicht mit der Planfeststellung geregelt werden. Hierfür wäre eine Befreiung nach § 76 BremWG beim SUBV zu beantragen sowie ein Antrag auf einen Bauvorbescheid beim Bauamt Bremen-Nord zu stellen.*

*Anlagen an oder auf Hochwasserschutzanlagen, die im Widerspruch zum Schutzzweck der Hochwasserschutzanlage stehen, sind gemäß § 74 Abs.1 BremWG verboten. Andererseits kann gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 BremVwVfG eine Befreiung von diesem Verbot im Sinne des § 74 Abs.2 BremWG erteilt werden, wenn die Anlage eines Zaunes mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist und das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde.*

*Zäune können im Hochwasserfall bei der Deichverteidigung etwa für Fahrzeuge des Verbandes oder der Feuerwehr beachtliche Hindernisse darstellen, die zu einer unnötigen und gefährlichen Behinderung der anstehenden Abwehrmaßnahmen führen können. Weiterhin können Zäune in der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage einen erheblichen Mehraufwand verursachen. So ist beispielsweise eine Mahd der Grasnarbe nicht mehr ganzflächig maschinell möglich.*

*Im vorliegenden Fall wird ein privater, bisher als Gartenfläche genutzter Bereich vom zukünftigen Gründeich in Anspruch genommen. Die betroffenen Gartenflächen lagen bisher außerhalb des Deichkörpers. Erst mit der Neuverlegung der Hochwasserschutzlinie an dieser Stelle werden die privaten Gartenflächen zur Deichanlage. Der Einwender B fordert, dass die Abgrenzung des privaten Grundstückes, welches auch als Hochwasserschutzanlage gewidmet wird, durch einen Zaun erfolgen soll.*

*Die Hochwasserschutzanlage besteht aus einem reinen Erddeich, allerdings sind die Außen- und Binnenböschungen im Bereich der Grundstücksgrenzen deutlich flacher (siehe hierzu auch „Querprofil Deich – 0+015.0“, Anlage 4, Blatt Nr.2) als in anderen Deichbauvorhaben. Der Deichkörper bildet eine Besonderheit und ist aufgrund seiner geologischen Vorgeschichte in den Ausmaßen überdimensioniert. Der Deichverteidigungsweg befindet sich außerhalb der Deichkrone. Die Deichkrone weist eine geplante Höhe von +7.50mNN auf.*

*Der jetzige Deich bindet in den Geesthang ein, d.h. das vorhandene Gelände der beiden angrenzenden Grundstücke des Einwenders B und des nördlich anschließenden Grundstückes liegen über dem Bemessungswasserstand. Darauf basierend kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einem Überströmen, Auskolken und einem Bruch der Deichbinnenböschung kommen wird.*

*Der Deichverteidigungs-/Unterhaltungsweg führt nicht über die privaten Flächen, sondern beginnt erst außerhalb der Privatgrundstücke. Es besteht somit keine Forderung bzw. Erfordernis, die privaten Flächen für die Deichunterhaltung bzw. -verteidigung hindernisfrei befahren zu müssen. Durch die Wiederherstellung des Zaunes in mobiler Form in der jetzigen Zauntrasse wird die Unterhaltung und Verteidigung des Deiches nicht geschwächt. Die Anlage einer mobilen Zaunanlage ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar.*

*Die neue Hochwasserschutzlinie verläuft erst durch die vorliegende Planung über das Privatgrundstück des Einwenders B. Die Durchsetzung des Errichtungsverbot es würde in diesem Fall daher die Nutzungseinschränkung privaten Eigentums bedeuten, die aber aus fachlichen Gründen des Hochwasserschutzes nicht erforderlich wäre. Eine Ablehnung einer Befreiung für die Wiederherstellung der Zauntrasse würde nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.*

*Es ist eine Befreiung für den Zaun nach § 74 Absatz 2 Satz 2 BremVwVfG von diesem Verbot im Sinne des § 74 Abs.2 BremWG zu erteilen, die in die Planfeststellung einkonzentriert wird. Gemäß § 74 Absatz 3 BremWG wird die Befreiung in widerruflicher Form erteilt.*

*Es wird dem TdV unter A II 2.18 auferlegt, eine Zauntrasse in mobiler Form auf den Grundstücken „Alte Straße 8“ sowie „Alte Straße 10“ auf Kosten des TdV in der bestehenden Zauntrasse wieder herzustellen. Die Wahl des Zaunes ist mit dem Eigentümer abzustimmen.*

*Die freie Zugänglichkeit zur Deichverteidigung und zur Unterhaltung der zur Hochwasserschutzanlage zugehörigen Flächen ist durch den Eigentümer zu gewährleisten. Der TdV wird die Mahd im Rahmen der allgemeinen Unterhaltung übernehmen.*

## **VI. Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung**

Die unter Nr. A II genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie den privaten Einwendungen Rechnung getragen.

## **VII. Befreiungen vom Benutzungsverbot gemäß § 74 Absatz 2 BremWG**

Der TdV wird durch die Planfeststellungsbehörde per Auflage verpflichtet, der Eigentümerin des Grundstückes „Alte Straße 22, 28777 Bremen“ zwei Deichtreppen herzustellen, wobei nur eine Deichtreppe in die Unterhaltung des TdV übergeht. Für die Eigentümer der Grundstücke „Alte Straße 8“, „Alte Straße 10“, „Alte Straße 22“ sowie der Kläranlage Farge in 28777 Bremen wird ein Zaun in der bestehenden Zauntrasse wiederhergestellt, der in die Unterhaltung der jeweiligen Eigentümer übergeht.

Gemäß § 74 Absatz 1 BremWG ist jede Nutzung oder Benutzung einer Hochwasserschutzanlage, die im Widerspruch zu ihrem Schutzzweck steht verboten. Die Wasserbehörde kann jedoch gemäß § 74 Absatz 2 BremWG von diesem Verbot eine Befreiung erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen der Hochwassersicherheit zu vereinbaren ist.

Die Herstellung und Nutzung von Deichtreppen am Deichkörper und von Zäunen innerhalb der Hochwasserschutzanlage, unterfallen grundsätzlich dem genannten Nutzungsverbot nach § 74. Absatz 1 BremWG. Allerdings würde die Durchsetzung dieses Verbotes hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu einer „offenbar nicht beabsichtigten Härte“ im Sinne des Absatzes 2 führen.

### **a. Grundstück Kläranlage Farge, VR 134 – Flurstück 856/11:**

Auf der binnenseitigen Fußspundwand in Höhe des Deichfußes wird eine aufgesetzte mobile Zaunanlage zur Abgrenzung des Betriebsgrundstückes wiederhergestellt. Des Weiteren ist ein mobiles Tor im Bereich des Deichverteidigungsweges an der Grenze der Grundstücke „Alte Straße 22“ und der Kläranlage Farge herzustellen und die Belange der Deichverteidigung sowie der Unterhaltung zu gewährleisten.

Die Hochwasserschutzanlage besteht aus einem reinen Erddeich, die erforderlichen Außen- und Binnenböschungen von 1:4 und 1:3 werden eingehalten (siehe hierzu auch „Querprofil Deich – 0+400.9“, Anlage 4 Blatt Nr.14). Der Deichverteidigungsweg verläuft binnen, parallel zum Deichkörper und wird durch eine Spundwand von der Binnenbö-

schung abgegrenzt. Die Spundwand sichert zudem die Binnenböschung und gewährleistet mit einer aufgesetzten mobilen Zaunanlage das Einfrieden des Grundstücks der Kläranlage und weiterhin das Einhalten der Küstenschutzbelange.

Der Deichverteidigungsweg verläuft parallel zum Deichkörper auf dem Gelände der Kläranlage Farge.

Die privaten Flächen für die Deichunterhaltung bzw. -verteidigung können hindernisfrei durch Fahrzeuge des Verbandes oder andere Rettungsdienste befahren werden. Durch die Wiederherstellung des Zaunes in mobiler Form in der jetzigen Zauntrasse wird zwar eine Sperrwirkung zum Deichkörper erzeugt, die Unterhaltung und Verteidigung des Deichkörpers wird jedoch nicht geschwächt. Die Anlage eines Zaunes ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar. Die Durchsetzung des Errichtungsverbotes würde in diesem Fall daher die Nutzungseinschränkung privaten Eigentums bedeuten, die aber aus fachlichen Gründen des Hochwasserschutzes nicht erforderlich wäre. Eine Ablehnung einer Befreiung für die Wiederherstellung der Zauntrasse in mobiler Form würde nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

#### **b. Grundstück Alte Str. 22, 28277 Bremen, VR 134 – Flurstück 863/8:**

So ist hier die Konstellation zu berücksichtigen, dass sich das Grundstück der Eigentümerin über ein Flurstück mit einer gewerblichen und einer Wohnnutzung erstreckt. Für die beiden vorhandenen **Deichtreppen** liegen im Grundbuch eingetragene Überwegsrechte vor. Die Planunterlagen sehen lediglich eine Deichtreppe vor, da der TdV der Vorgabe des Generalplanes Küstenschutz gefolgt ist, Bauwerke im Deich auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Aus Sicht des TdV wurde eine Überbrückung der 100 m zur nächstgelegenen Deichtreppe als ausreichend eingestuft.

Für den nördlich liegenden Grundstücksteil liegt ein gültiger Bauvorbescheid für einen 2-geschossigen Anbau eines Restaurants mit Betriebswohnung an die vorhandene Gaststätte vor. Nach Darstellung der Eigentümerin ist vorgesehen, das Restaurant zu verpachten und eines der beiden Gebäude als privaten Wohnbereich für die Eigentümerin zu nutzen. Die Stützwand parallel zum Flurstück 863/8 wird von 1 Meter auf 2 Meter erhöht, so dass eine Erreichbarkeit der Außendeichflächen unabhängig der 100 Meter entfernt liegenden Deichtreppe, die dem südlich gelegenen Grundstücksteil mit dem Altbau zugeordnet ist, nicht möglich ist. Ein solch gravierender Eingriff in die Eigentumsrechte stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine offenbar nicht beabsichtigte Härte, resultierend aus dem *Errichtungsverbot*, dar, welche nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen ist.

Auf der binnenseitigen Fußspundwand in Höhe des Deichfußes wird eine aufgesetzte **mobile Zaunanlage** wiederhergestellt.

Die Hochwasserschutzanlage besteht aus einem reinen Erddeich, die erforderlichen Außen- und Binnenböschungen von 1:4 und 1:3 werden eingehalten (siehe hierzu auch „Querprofil Deich – 0+400.9“, Anlage 4 Blatt Nr.14). Der Deichverteidigungsweg verläuft binnen, parallel zum Deichkörper und wird durch eine Spundwand von der Binnenböschung abgegrenzt. Die Spundwand sichert zudem die Binnenböschung und gewährleistet mit einer aufgesetzten mobilen Zaunanlage das Einfrieden des Grundstücks „Alte Straße 22“ und weiterhin das Einhalten der Küstenschutzbelange.

Der Deichverteidigungsweg verläuft parallel zum Deichkörper auf dem Gelände des Grundstückes „Alte Straße 22“.

Die privaten Flächen für die Deichunterhaltung bzw. -verteidigung können hindernisfrei durch Fahrzeuge des Verbandes oder andere Rettungsdienste befahren werden. Durch die Wiederherstellung des Zaunes in mobiler Form in der jetzigen Zauentrasse wird zwar eine Sperrwirkung zum Deichkörper erzeugt, die Unterhaltung und Verteidigung des Deichkörpers wird jedoch nicht beeinträchtigt. Die Anlage der genannten mobilen Zauanlage ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar. Die Durchsetzung des Errichtungsverbotes würde in diesem Fall daher die Nutzungseinschränkung privaten Eigentums bedeuten, die aber aus fachlichen Gründen des Hochwasserschutzes nicht erforderlich wäre. Eine Ablehnung einer Befreiung für die Wiederherstellung der Zauentrasse in mobiler Form würde nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

**c. Grundstück Alte Str. 8, 28277 Bremen, VR 134 – Flurstück 702:**

Im vorliegenden Fall wird ein privater, bisher als Gartenfläche genutzter Bereich, vom zukünftigen Gründeich in Anspruch genommen. Die betroffenen Gartenflächen lagen bisher außerhalb des Deichkörpers. Erst mit der Neuverlegung der Hochwasserschutzlinie an dieser Stelle werden die privaten Gartenflächen zur Deichanlage. Die Abgrenzung des privaten Grundstückes, welches zum Teil auch als Hochwasserschutzanlage gewidmet wird, soll durch einen **mobilen Zaun** erfolgen.

Die Hochwasserschutzanlage besteht aus einem reinen Erddeich, allerdings sind die Außen- und Binnenböschungen im Bereich der Grundstücksgrenzen deutlich flacher (siehe hierzu auch „Querprofil Deich – 0+015.0“) als in anderen Deichbauvorhaben. *Deichbauvorhaben*. Der Deichkörper bildet eine Besonderheit und ist aufgrund seiner geologischen Vorgeschichte in den Ausmaßen überdimensioniert. Der Deichverteidigungsweg befindet sich außerhalb der Deichkrone. Die Deichkrone weist eine geplante Höhe von +7.40mNN auf.

Der jetzige Deich bindet in den Geesthang ein, d.h. das vorhandene Gelände der beiden angrenzenden Grundstücke „Alte Straße 8“ und des nördlich anschließenden Grundstückes „Alte Straße 10“ liegen bereits auf einer mittleren Höhe von ca. +7.15 - +7.35 mNN und damit über dem Bemessungswasserstand. Darauf basierend kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einem Überströmen, Auskolken und einem Bruch der Deichbinnenböschung kommen wird.

Der Deichverteidigungs-/Unterhaltungsweg führt nicht über die privaten Flächen, sondern beginnt erst außerhalb der Privatgrundstücke.

Die privaten Flächen für die Deichunterhaltung bzw. -verteidigung können hindernisfrei durch Fahrzeuge des Verbandes oder andere Rettungsdienste befahren werden. Durch die Wiederherstellung des Zaunes in der jetzigen Zauentrasse wird zwar eine Sperrwirkung in den Ausläufern der Deichanlage erzeugt, die Unterhaltung und Verteidigung des Deichkörpers wird jedoch nicht geschwächt. Die Anlage eines Zaunes ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar. Die neue Hochwasserschutzlinie verläuft erst durch die vorliegende Planung über die Privatgrundstücke „Alte Straße 8“ und „Alte Straße 10“. Die Durchsetzung des Errichtungsverbotes würde in diesem Fall daher die Nutzungseinschränkung privaten Eigentums bedeuten, die aber aus fachlichen Gründen des Hochwasserschutzes nicht erforderlich wäre. Eine Ablehnung einer Befreiung

für die Wiederherstellung der Zauntrasse in mobiler Form würde nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

**Es ist dem TdV durch die Eigentümer der Grundstücke „Alte Str. 8“, „Alte Straße 10“, „Alte Straße 22“ sowie der Kläranlage Farge eine freie Zugänglichkeit zur Unterhaltung und Deichverteidigung der zur Hochwasserschutzanlage zugehörigen Flächen zu gewährleisten.**

Die Deichtreppe, die mobilen Zaunanlagen und deren partielle Unterhaltung führen zwar zu einem Mehraufwand und Mehrausgaben für den TdV, aber zu keiner fachlichen Beeinträchtigung des örtlichen Hochwasserschutzes. Maßnahmen zur Veränderung der Hochwasserschutzanlagen (Erhöhung und Verbreiterung) sowie zu ihrer Unterhaltung und Reparatur könnten uneingeschränkt durchgeführt werden.

Insofern sind diese Errichtungen mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar. Zweck des Verbots aus § 74 Abs. 1 BremWG ist es entsprechend seiner Begründung, den nachhaltigen und vorsorgenden Hochwasserschutz zu gewährleisten. Der Gesetzgeber beabsichtigt, die Bebauung und Errichtung von Anlagen im Bereich der Hochwasserschutzanlage grundsätzlich zu verbieten, um eventuelle Erhöhungen zu ermöglichen. Der Hochwasserschutz wird aber auch durch diese Anlagen nicht gefährdet, da genügend Freiraum für weitere Deichverbreiterungen und ausreichend Raum für Deichverteidigung und -unterhaltung vorgehalten wird.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Befreiungen liegen somit vor.

Gemäß § 74 Absatz 3 BremWG ist eine Befreiung in widerruflicher Form zu erteilen.

### **VIII. Begründung der Zulässigkeit der Enteignung**

Gemäß § 71 WHG kann die Zulässigkeit der Enteignung zur Ausführung des Planes ausgesprochen werden, wenn der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit dient (§§ 1 in Verbindung mit 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Die mit dieser Planfeststellung zugelassenen Ausbaumaßnahmen gemäß § 68 WHG sind erforderlich für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen und einen funktionierenden Hochwasserschutz.

Grundlage der Planung für die beantragten Erhöhungen der Hochwasserschutzanlagen sind die im Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen 2007 unter Berücksichtigung des säkularen Meeresspiegelsanstiegs für den Hochwasserschutz festgelegten neuen Bemessungswasserstände. Die Einrichtungen zum Hochwasserschutz sind bis ca. 2025 diesen neuen Bemessungswasserständen anzupassen.

Der Ausbau ist erforderlich, um den ausreichenden Hochwasserschutz des durch die Anlage geschützten Gebietes zu gewährleisten. Der Ausbau ist somit zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich.

Die festgestellte Planung der Hochwasserschutzanlagen entspricht dem Abwägungsgebot. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Insbesondere sind zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungs-

beschlusses durch einen Eingriff in das Grundeigentum betroffen sind, mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Enteignungs-/ Entschädigungsverfahren durchzuführen. Gem. § 71 WHG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Grundsätzlich überträgt die Planfeststellung auf den Träger des Vorhabens keinerlei Rechte, Befugnisse usw. nach Privatrecht, selbst wenn sie unabdingbare Voraussetzung dafür sind, dass das geplante Vorhaben durchgeführt werden kann. Es muss, soweit für die Verwirklichung des Vorhabens fremde Rechte in Anspruch genommen werden müssen, und nicht bereits eine Einigung des TdV mit dem Betroffenen erreicht wurde, ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Mit dieser Planfeststellung wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit enteignungsrechtliche Vorwirkung, führt damit aber noch nicht unmittelbar eine Änderung des privatrechtlichen Eigentums herbei. Ein Eigentumswechsel erfolgt erst durch freihändigen Erwerb oder notfalls in einem Enteignungsverfahren. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss, der hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG<sup>14</sup> genügen muss, wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden. Es wandelt sich nunmehr in ein Entschädigungsrecht nach Art. 14 Abs. 3 GG um. Der Planfeststellungsbehörde ist sich der grundrechtlichen Problematik bewusst und hat die Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft (gänzliche und auch teilweise Entziehung oder Beschränkung von Eigentumsrechten i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG), ob das Vorhaben geeignet ist, im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Rechte aus Art. 134 Abs. 1 GG zu überwinden. Dabei wurde auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können und ob Alternativen vorliegen, die weniger Eingriffe mit sich bringen, ohne aber das Planungsziel zu beeinträchtigen. Bei der beantragten Variante überwiegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Hochwasserschutz.

Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen ist notwendig. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Hochwasserschutzes und das private Interesse am Unterbleiben hoheitlicher Zugriffe auf Eigentumswerte, ist das Interesse an der vorgesehenen Maßnahme höher zu bewerten. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde derzeit nicht.

Nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum und in die Nutzungsrechte der Planfeststellung nicht entgegen. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen und privaten Belangen weniger gerecht werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt infolge dessen bei Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den mit dem Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung in der Form, in der sie durch den

---

<sup>14</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2012 (BGBl. I S. 1478) m.W.v. 17.07.2012

vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist, den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht.

## **IX. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 1 VwGO<sup>15</sup> hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Dieses ist hier der Fall.

Die finanzielle Mittelverfügbarkeit für das beantragte Vorhaben ist an sehr strenge Zeitvorgaben der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union geknüpft. Nur bei exakter Einhaltung eines engen Fristenplanes können die entsprechenden Mittel von den Förderstellen abgerufen werden. Ein zeitlicher Verzug würde den Mittelabruf zunichtemachen.

Eine durch die Einreichung einer Anfechtungsklage hervorgerufene aufschiebende Wirkung würde damit zu einer erheblichen Gefährdung der Realisierbarkeit des Vorhabens führen und das herzustellende Ziel des GAK Planes Küstenschutz Bremen/Niedersachsen eines nachhaltigen und vorsorgenden Hochwasserschutzes erheblich in Frage stellen.

Es liegt somit sowohl im Interesse des TdV als auch im öffentlichen Interesse eine sofortige Inanspruchnahme der Planfeststellung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 VwGO zu ermöglichen.

## **X. Zulässigkeit des Vorhabens**

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst. Nach der Ziffer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung vom 23.08.2012 hat ergeben, dass das vorliegende Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung damit entbehrlich war. Die Vorprüfung erfolgte im Benehmen mit der UVP-Leitstelle beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

## **XI. Eigentumsrechte**

Ein Großteil der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke befindet sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde).

<sup>15</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist.

Einige Flächen stehen im Privateigentum. Gegen die baubedingte bzw. für die Hochwasserschutzanlagen selbst Inanspruchnahme der Grundstücke sind Einwendungen erhoben worden. Eine Überprüfung und Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hat ergeben, dass zur Verwirklichung des im Allgemeinwohl liegenden Vorhabens die betroffenen privaten Belange der Einwender zurücktreten müssen. Die Inanspruchnahme von Privateigentum ist zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich.

Für die in Anspruch genommenen Privatflächen werden vor Projektrealisierung entsprechende Grundstückskäufe getätigt oder alternativ Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

Soweit eine Einigung über den erforderlichen Erwerb der Grundstücke bzw. Grundstücksteile nicht möglich ist, erfolgt ein Ausgleich der widerstreitenden Belange durch Entschädigung nach dem bremischen Entschädigungsgesetz. Art und Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern ggf. einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

## **XII. Versagungsgründe**

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben.

## **XIII. Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung**

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG<sup>16</sup> vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl.S. 566) sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV<sup>17</sup>.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro.

Die Höhe der Ausbaurkosten beläuft sich nach Angaben des TdV auf 3.484.391,46 Euro so dass hier der Betrag von 24.390,74 Euro festgesetzt wird.

Nach Tarifziffer 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Genehmigungsgebühr, wenn eine Einzelfallprüfung oder eine Standortprüfung durchgeführt worden ist. Vorliegend erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 10 % veranschlagt wird, demnach 2.439,07 €.

Schließt das Planfeststellungsverfahren andere den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Die Höhe der Gesamtkosten beläuft sich nach Angaben des TdV auf 3.484.391,46 Euro. Für die Genehmigungsgebühr sind somit **24.390,74 Euro** zu erhe-

<sup>16</sup> Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl.S. 566)

<sup>17</sup> Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423) zuletzt geändert durch Nr. 2.3 i.V.m. Anl. 3 der Änderungsbekanntmachung vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24)

ben, für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls **2.439,07 Euro** zusätzlich. Weiterhin sind für die eingeschlossene strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach Bundeswasserstraßengesetz **5.389,40 Euro** zu erheben, so dass insgesamt Gebühren in Höhe von **32.219,21 Euro** festgesetzt wurden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Bremer Verwaltungsgericht, Am Wall 198, 28195 Bremen zu stellen.

Im Auftrag

Lange